



Universität Potsdam

Martin Richter

Die Stellung des Abschlußprüfers im Entscheidungs- und Kontrollprozess der Aktiengesellschaft

first published in:
Die Betriebswirtschaft : DBW, 38 (1978), S. 21-38, ISSN 0342-7064

Postprint published at the Institutional Repository of the Potsdam University:
In: Postprints der Universität Potsdam
Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Reihe ; 7
<http://opus.kobv.de/ubp/volltexte/2009/3896/>
<http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:kobv:517-opus-38960>

Postprints der Universität Potsdam
Wirtschafts- und Sozialwissenschaftliche Reihe ; 7

Die Stellung des Abschlußprüfers im Entscheidungs- und Kontrollprozeß der Aktiengesellschaft**

Aufsichtsrat; Hauptversammlung; Jahresabschlußprüfung, Effizienz der; Vorstand, Ex-post-Kontrolle des; Wirtschaftsprüfer, Unabhängigkeit des

Der folgende Beitrag untersucht die rechtlichen und faktischen Beziehungen des Abschlußprüfers zu den Organen der Aktiengesellschaft. Er kommt zu dem Ergebnis, daß die (Macht-)Stellung des Abschlußprüfers nicht unbedingt die Publizitätsziele gewährleistet, sondern daß alle Belastungen aus einem Konflikt mit der Unternehmensleitung von dem Berufsethos der verantwortlichen Wirtschaftsprüfer aufgefangen werden müssen, zumal auch extern ihre Stellung nur unzulänglich abgesichert ist. Die Analyse schließt mit einem Katalog rechtspolitischer Alternativen. Die Vorschläge zielen darauf ab, den Einfluß des Vorstands auf die Prüfungsdurchführung so weit als möglich auf seine Funktion als Auskunftsperson zu reduzieren, die Kommunikations- und Sozialbeziehungen des Abschlußprüfers zum Aufsichtsrat und zur Hauptversammlung zu intensivieren und die Machtgrundlagen dieser Prüfungsadressaten zu erweitern.

1. Vorbemerkung

Die Publizität zu verbessern war ein wesentliches Ziel der Aktienrechtsreform 1965. Inzwischen ist deutlich geworden, daß dieses Ziel nicht in dem beabsichtigten und ordnungspolitisch auch notwendigen Umfang erreicht worden ist. Trotz mancher Verbesserungen sind die mit der Reform verbundenen Publizitätserwartungen enttäuscht worden. Die Öffentlichkeit konzentriert ihre Vorwürfe vor allem auf den WP[1], der ihr als der »Garant der aktienrechtlichen Publizität« vorgestellt worden ist. Andere Ursachen für den Fehlschlag der Reform, insbesondere die Mängel des Gesetzes selbst, scheinen dagegen nicht genügend gewürdigt zu werden. So hat das Aktiengesetz dem AP zwar neue Aufgaben übertragen, seine Stellung aber nicht nennenswert verstärkt [2], obwohl

* Dr. Martin Richter, Wissenschaftlicher Assistent, FB 2 (Wirtschaftswissenschaft) der Universität des Saarlandes, 6600 Saarbrücken 11.

** Erweiterte und ergänzte Fassung eines Vortrags, gehalten am 13. 12. 1976 im Institut für Revisionswesen, Universität Münster, auf Einladung von Prof. U. Leffson. Dr. W. Hamel, FB 2 (Wirtschaftswissenschaft) der Universität des Saarlandes, danke ich herzlich für die Erlaubnis, Ergebnisse seiner laufenden Untersuchung zu verwenden.

[1] Folgende Abkürzungen werden benutzt: AP = Abschlußprüfer gemäß § 162; AG = Aktiengesellschaft; WP = Wirtschaftsprüfer; HV = Hauptversammlung; AR = Aufsichtsrat. Paragraphenangaben ohne Zusatz beziehen sich auf das Aktiengesetz vom 6. 9. 1976 (BGBl. I, S. 1089).

[2] Vgl. Forster (1965), S. 606; Goerdeler in: Wirtschaftsprüfung heute (1977), S. 29.

besonders die Zielsetzung des § 149 und die präziser gefaßten Einzelvorschriften das Konfliktpotential zwischen AP und Verwaltung wesentlich erhöht haben.

Der folgende Beitrag untersucht, welche Möglichkeiten ein AP hat, die Publizitätsziele durchzusetzen, und welche Alternativen sich bieten, die ordnungspolitischen Ziele der Pflichtprüfung besser zu gewährleisten. Die Ausführungen beschränken sich dabei auf das Verhältnis des AP zu den Organen der AG [3]. Auf die Notwendigkeit, seine Stellung zusätzlich extern abzusichern, wird nur kurz eingegangen. Weiterhin berücksichtigen die Ausführungen nur den Konfliktfall, obwohl teilweise AGs die Publizitätsziele freiwillig zu erfüllen versuchen und mehr Informationen bieten, als das Gesetz es verlangt. Aber nur der Konfliktfall ist von Regelungsinteresse. Nur für ihn wurde die Pflichtprüfung geschaffen und in ihm muß sich diese Institution bewähren.

2. Die Aufgaben des Abschlußprüfers (Kontrolle, Information und Glaubwürdigkeit) und seine Verantwortung

Die aktienrechtliche Publizität, aus der sich die Aufgaben des AP ableiten lassen, soll

– die Kontrolle der Unternehmensleitung unterstützen,

[3] Zum System der wirtschaftlichen Kontrolle in der AG vgl. das Schaubild von Goetzke (1976), S. 172.

- Informationen für Entscheidungen der Publizitätsadressaten liefern und
- ordnungspolitische Aufgaben im Rahmen der sozialen Marktwirtschaft erfüllen (z. B. Fairness im Vermögensverkehr, Machtkontrolle, Vertrauen in die Rechtsform u. ä.)

Besonders die Kontrollfunktion der Publizität beherrscht die letzte Aktienrechtsreform. Ohne eine wirksame Kontrolle der Unternehmensleitungen läßt sich das Prinzip von der sich selbst verwaltenden AG nicht aufrechterhalten. In der Kontrolle durch Publizität (»Verlautbarung der Eigenkontrolle« im Sinne Wiethölters [4]) sah man einen systemkonformen Ausgleich zur unzulänglichen Eigentümerkontrolle [5].

Diese Publizitätszwecke soll nun der AP *zumindest* in dem Umfang sichern, wie es innerhalb des Rahmens überhaupt möglich ist, den die §§ 149–169 abstecken. Seine Aufgaben sind die Kontrolle, die Information und die Erhöhung der Glaubwürdigkeit der Rechnungslegung der AG.

Der AP *kontrolliert*, indem er in Buchführung, Jahresabschluß und Geschäftsbericht Fehler feststellt und auf sie hinweist (mündlich gegenüber dem Vorstand bzw. schriftlich im Prüfungsbericht und Bestätigungsvermerk). Er fordert damit die Informationsempfänger auf, korrigierend tätig zu werden: den Vorstand und – wenn dieser nicht freiwillig bereit ist, die Beanstandungen zu beheben – den AR, die HV und die übrigen Prüfungsadressaten. Der AP selbst kann die Beseitigung eines Fehlers nicht durchsetzen. Eine Schlüsselstellung für eine mangelfreie Rechnungslegung kommt deshalb dem AR zu, weil nur er, nicht aber die HV und die übrigen Prüfungsadressaten über Detailkenntnisse und die notwendigen Sanktionsmöglichkeiten verfügen. Weiterhin *informiert* der AP über die wirtschaftliche Lage der AG [6] und über ihren Jahresabschluß, indem er diesen aufgliedert und erläutert (§ 166 Abs. 1). Adressat dieser Informationen ist wiederum in erster Linie der AR. Schließlich *erhöht* der AP *die Glaubwürdigkeit* der Rechnungslegung der AG, schon allein durch die Tatsache seiner Prüfung, und zwar in dem Maße, wie er selbst und die Position Wirtschaftsprüfer glaubwürdig sind. Entscheidend für seine Glaubwürdigkeit ist sein Erscheinungsbild als unabhängiger, fachlich qualifizierter und gewissenhafter Prüfer [7].

[4] Wiethöler (1962), S. 48.

[5] Vgl. z. B. den Ausschlußbericht in: Kropff (1965), S. 239 und Caemmerer (1962), S. 165 m. w. N.

[6] Die Darstellung der wirtschaftlichen Lage im Prüfungsbericht ist berufsüblich (vgl. WP-Handbuch 1977, S. 964), gesetzlich vorgeschrieben ist aber nur eine Berichterstattung unter den Voraussetzungen des § 166 Abs. 2. Vgl. auch FN 59.

[7] Der Anspruch auf Glaubwürdigkeit wird besonders bedeutungsvoll, wenn – wie in der AG – einzelne Perso-

Erfüllt der AP diese hier nur allgemein beschriebenen Aufgaben [8], so wird er seiner juristischen Verantwortung gerecht. Darüberhinaus trägt er aber noch eine »gesellschaftspolitische Verantwortung« [9], der er ebenfalls entsprechen muß, wenn er langfristig seine gesellschaftlich hervorgehobene und privilegierte Position behaupten will. Diese Verantwortung richtet sich an den einzelnen WP, aber auch an den Berufsstand als Ganzes. Sie schließt die Berücksichtigung legitimer Erwartungen der Öffentlichkeit ein; sie verlangt weiterhin eine aktive Gestaltung gesellschaftlicher Strukturen und Zielvorstellungen [10].

Gegen eine solche Verantwortung des AP gegenüber der Öffentlichkeit könnte man einwenden, daß es sich um eine Leerformel ohne Regelungsgehalt handle. Dieser Einwand ist jedoch nicht berechtigt. Die folgenden zwei Beispiele sollen verdeutlichen, wie sich aus diesem Anspruch konkrete Verhaltensforderungen ableiten lassen:

- Aus der mangelnden Präzision der Bilanzierungs- wie auch der Prüfungsvorschriften resultieren Beurteilungsspielräume, die ein AP einseitig ausnutzen kann (z. B. zugunsten des Vorstands der geprüften AG, um einen Konflikt mit ihm zu vermeiden), ohne daß diese Parteinahme juristisch beanstandet und mit Sanktionen belegt werden kann. Seiner Verpflichtung zum Schutz der Prüfungsadressaten wird er aber erst gerecht, wenn er stets eine Auslegung durchzusetzen versucht (sie zumindest als empfehlenswerte Alternative im Prüfungsbericht darstellt), die den (schutzwürdigen) Interessen der Prüfungsadressaten entspricht, z. B. indem der AP seinen eigenen Ermessensspielraum als kleiner hinstellt [11].

nen(-gruppen), die ein eigenes Interesse am Prüfungsergebnis haben können, entscheidend die (Aus-)Wahl des AP beeinflussen können (vgl. Wüstemann (1975), S. 15).

[8] Ihre Konkretisierung erfolgt durch das Gesetz, die Rechtsprechung und die Fachgutachten und Stellungnahmen der Berufsorganisation, im übrigen durch den AP selbst unter Beachtung der im Gesetz vorgegebenen Zielvorstellungen.

[9] Vgl. dazu insbesondere Pougín (1976), S. 93 ff. m. w. N. (Zitat S. 94) und Lutter (1975), S. 227 ff.

[10] In der letzten Zeit mehren sich die Anzeichen, daß sich der Berufsstand dieser Verantwortung bewußt zu werden scheint; vgl. z. B. die Stellungnahmen von WP in Heft 2/1976 der Betriebswirtschaftlichen Forschung und Praxis und auf dem Bochumer Symposium (= Wirtschaftsprüfung heute (1977)). Vgl. auch Huppertz (1976), S. 4.

[11] Auf die Schwierigkeit, im Einzelfall die Interessen der Prüfungsadressaten und die ihnen entsprechenden Bilanzierungsweisen abzuleiten, sei hingewiesen. Diese Schwierigkeit enthebt den AP aber nicht seiner Verpflichtung, sich nicht am Vorstand, sondern an den Prüfungsadressaten zu orientieren.

● § 169 ermöglicht eine schnelle Klärung von Meinungsverschiedenheiten zwischen AP und AG in einem gerichtlichen Verfahren, das transparent und frei von unzulässigen Einflußnahmen ist. Dieser gesetzlich vorgesehene Konfliktlösungsmechanismus wird von den WP allerdings völlig negiert und durch andere Formen ersetzt [12]. Auch dieses Verhalten ist juristisch nicht angreifbar und trotzdem bedenklich, weil Zweifelsfragen zur Bilanzierung nicht verbindlich entschieden werden [13].

In welchem Umfang ein AP seiner Verantwortung gegenüber den Prüfungsadressaten und der Öffentlichkeit gerecht wird, hängt von verschiedenen Faktoren ab, vor allem von seinem Selbstverständnis, seiner fachlichen Qualifikation und seiner (Macht-)Stellung innerhalb der AG. Die Faktoren Selbstverständnis und fachliche Qualifikation werden im folgenden vernachlässigt. Untersuchungsgegenstand ist nur seine (Macht-)Stellung gegenüber den Organen der AG.

3. Die Stellung des Abschlußprüfers im Entscheidungs- und Kontrollprozeß der Aktiengesellschaft

3.1. Der Abschlußprüfer – ein Organ der Aktiengesellschaft?

Unter dem Einfluß der BGH-Entscheidung vom 15.12. 1954 [14] hat eine lange herrschende Meinung den AP als Organ der AG angesehen. Begründet wurde diese Theorie mit seiner Wahl durch die HV, mit der Regelung seiner zivilrechtlichen Verantwortlichkeit und mit der Eingliederung der Prüfung in die Organisation der AG. Keine dieser Begründungen vermag zu überzeugen. Auch hat sich bisher niemand zu den rechtlichen Konsequenzen dieser Theorie, insbesondere zur Organhaftung nach

§ 31 BGB, bekennen wollen [15]. Um die Stellung des AP zu verstehen, kann man deshalb nicht die Organtheorie heranziehen. Vielmehr muß man auf die im Aktiengesetz festgelegten Rechte und Pflichten des AP und der Organe der AG zurückgreifen. In gleicher Weise müssen aber auch die gegenseitigen faktischen Beziehungen analysiert werden, die sich innerhalb und teilweise auch im Widerspruch zu dem gesetzlich vorgegebenen Rahmen entwickeln konnten (vgl. die folgenden Abschnitte 3.2.-3.4.).

Heute wird die Organtheorie kaum noch vertreten [16]. Die Auffassung vom AP als Organ neben Vorstand, Aufsichtsrat (AR) und HV, hat allerdings ihren Teil dazu beigetragen, im allgemeinen Bewußtsein die Tatsache zu verdecken, daß es sich bei der Pflichtprüfung um eine echte Fremdprüfung [17] handelt und daß der AP trotz seiner privatrechtlichen Stellung staatliche Wirtschaftsaufsicht ausübt. Weiterhin mag sie das Selbstverständnis der WP beeinflussen haben [18].

3.2. Die Stellung des Abschlußprüfers zur Hauptversammlung (zu den Aktionären und übrigen Prüfungsadressaten)

Die HV wählt, für jedes Geschäftsjahr neu, den AP (§ 163 Abs. 1). Sie ist in ihrer Entscheidung im Rahmen des § 164 frei und nicht an den Vorschlag des AR (§ 124 Abs. 3) gebunden. Diese Zuständigkeit der HV soll eine unabhängige Prüfung sichern; der Geprüfte, d. h. der Vorstand, soll sich seinen Prüfer nicht selbst aussuchen dürfen. Zweifel sind jedoch angebracht, ob mit der Auswahlkompetenz der HV dieses Ziel erreicht werden kann. Denn die Wahl des AP durch die HV ist ein formaler, vorprogrammierter Ritus. Fälle, in denen die HV von dem Vorschlag des AR abgewichen ist, sind – ein zwischenzeitlicher Wechsel der Aktionärsmehrheit einmal ausgenommen – noch nicht bekannt geworden. Die Auswahlkompetenz der HV ist weiterhin eindeutig interes-

[12] Seit Inkrafttreten des Aktiengesetzes 1965 ist das zuständige Gericht noch kein einziges Mal gemäß § 169 angerufen worden; unter dem Aktiengesetz 1937 wurde immerhin ein Fall bekannt (vgl. BGH vom 31. 5. 1965, in: WPJ 1965, Jg. 18, S. 429 ff).

[13] Nicht zulässig ist dagegen eine »einvernehmliche« Aufhebung des Prüfungsauftrages, wenn der AP den Bestätigungsvermerk einschränken müßte; vgl. die Darstellung eines konkreten Falles bei Hess (1977). Adler/Düring/Schmaltz (1971), § 163 Tz 23, stellen hierzu erfreulich klar fest: »Sachverhalte, die eine Einschränkung oder Versagung des Bestätigungsvermerks zur Folge haben können, oder Meinungsverschiedenheiten im Sinne des § 169 rechtfertigen für beide Seiten nicht eine Kündigung des Prüfungsauftrages...«.

[14] Vgl. BGHZ 16, 17 (25).

[15] Zur Kritik an der Organtheorie vgl. insbesondere Brönnner (1970), § 163 Anm. 8; Müller-Froelich (1972), S. 545 ff; Kropff (1973), § 162 Anm. 5 m. w. N. Vgl. auch Schulze-Osterloh (1976), S. 419, der seine früher in: Baumbach-Hueck: Aktiengesetz, 13. Aufl., München 1968, § 163 Anm. 4 vertretene gegenteilige Auffassung inzwischen aufgegeben hat.

[16] Vgl. aber LG Stuttgart vom 8.12. 1975 (Az 14 O 504/73), insbesondere S. 18. Mißverständlich Pougín (1976), S. 93, wenn er von einer »organähnlichen Stellung« des AP spricht.

[17] Vgl. Westrick (1963), S. 65.

[18] So wird von WP immer wieder die *Notwendigkeit* eines Vertrauensverhältnisses zwischen der AG und seinen Organen und dem AP betont (vgl. z. B. die Nachweise bei Saage J. (1972), S. 332 ff.).

senmonistisch, d.h. sie garantiert allenfalls den Schutz der Aktionäre, präziser: den Schutz der Aktionärsmehrheit. Selbst Aktionäre, die dem Vorstand oder dem AR angehören, können bei der Wahl des AP mitstimmen. Ihr Stimmrecht ist nicht wie z.B. in dem ähnlich gelagerten Fall der Entlastung ausgeschlossen (§ 136 Abs. 1).

Eine Minderheit von Aktionären kann zwar bei Gericht die Bestellung eines anderen AP beantragen, wenn dies sachlich geboten erscheint (§ 163 Abs. 2). Einen Schutz bietet diese Vorschrift aber nicht. Wegen der prohibitiv hohen Antragsvoraussetzungen ist ein solcher Antrag noch nicht gestellt worden.

Die HV darf zwar den Ritus der Wahl vollziehen. Persönlichkeit und Leistungsfähigkeit des AP bleiben ihr jedoch unbekannt. Ein persönlicher Kontakt zu den Prüfern besteht im allgemeinen nicht. Wählbar sind sogar anonyme Prüfungsgesellschaften; die WP, die die Prüfung verantwortlich leiten sollen, brauchen nicht genannt zu werden. Der AP ist weder verpflichtet, an der HV, die ihn wählt und die später den geprüften Jahresabschluß entgegennimmt, teilzunehmen, noch hat er ein durchsetzbares Recht auf Teilnahme [19]; erst recht ist ihm verwehrt, ohne Einwilligung von Vorstand und AR vor der HV zu Prüfungsfragen und zum Jahresabschluß Auskunft zu geben. Nach Kropff nimmt der AP bei Publikumsgesellschaften zwar üblicherweise an der ordentlichen HV teil [20]. An den Diskussionen beteiligt er sich jedoch nicht. Häufig erfährt die HV nicht einmal von seiner Anwesenheit [21].

Der Bestätigungsvermerk (§ 167 Abs. 1) und die Stellungnahme des AR zu den Ergebnissen der Pflichtprüfung (§ 171 Abs. 2) sind die einzigen Informationen über seine Tätigkeit, die das Aktiengesetz für die HV (und die Prüfungsadressaten) vorgehen hat. Beide Informationen sind zudem inhaltsleer; sie sind mit fast 100%iger Sicherheit prognostizierbar, denn

- der AR-Bericht ist in Form und Inhalt stereotyp und in aller Regel mit dem Vorjahresbericht identisch [22]; und
- der Bestätigungsvermerk wird fast ohne Ausnahme uneingeschränkt erteilt [23].

Dagegen bleibt die Kritik des AP an der Rechnungslegung der AG, soweit sie die Einschränkungsschwelle nicht erreicht, was auch bei einer schärferen Testatpraxis der Regelfall bliebe, vertraulich, weil sie der AP allenfalls im Prüfungsbericht aufführen könnte, der nur für Vorstand und AR, nicht aber für die externen Prüfungsadressaten bestimmt ist.

Es kann deshalb nicht überraschen, wenn über die Tätigkeit des AP und die Grenzen der Pflichtprüfung falsche Vorstellungen bestehen. Denn die Möglichkeiten des AP zur Selbstdarstellung sind beschränkt [24]. Seine positiven Wirkungen dürften unterschätzt werden [25]. Publizität genießt der AP fast ausschließlich im negativen Sinn [26].

Weil die Kommunikationsbeziehungen zwischen AP und Prüfungsadressaten nur rudimentär ausgebildet sind, dürfte der AP auch weniger als Person, sondern nur als Position empfangen werden mit folgender, für die Vertrauensfunktion der Pflichtprüfung bedeutsamer Konsequenz: Fehlleistungen von AP, auch die der »schwarzen Schafe« des Berufsstandes, werden nicht als Fehlleistungen einzelner AP angesehen, sondern sie werden verallgemeinert und der Position AP angelastet [27]. Für die Beurteilung, inwieweit die Pflichtprüfung ihrer Vertrauensfunktion gerecht wird, ist weiterhin wichtig, wie häufig Fehlleistungen wahrgenommen werden, was u.a. von den Erwartungen an die Position AP abhängt. Offensichtlich scheinen die Prüfungsadressaten von einer weitgehend manipulationsfreien Rechnungslegung auszugehen und nicht nur von dem gesetzlichen Minimum [28]. Außerdem scheinen sie eher eine Ge-

[19] Ausnahmen: a) Bei vorzeitiger Abwahl Rederecht (§ 163 Abs. 5); unter dem AktG 1965 ist noch kein solcher Fall bekanntgeworden. b) Bei Feststellung des Jahresabschlusses durch die HV Anwesenheitspflicht ohne Rederecht (§ 176 Abs. 2); in der Praxis stellt die HV nur selten den Jahresabschluß fest, wie eine Durchsicht der Einladungen zur HV im Bundesanzeiger durch den Verfasser bestätigt hat (allerdings verzichtet knapp die Hälfte der AG (die mit geschlossenem Aktionärskreis) auf die Beachtung der Formvorschriften und entsprechend auf eine Veröffentlichung der Tagesordnung im Bundesanzeiger).

[20] Vgl. Kropff (1973), § 176 Anm. 15.

[21] Ausnahmen bestätigen die Regel, vgl. z.B. das im Blick durch die Wirtschaft vom 23.11.1971, S.5 abgedruckte HV-Stenogramm der Maschinenfabrik Weingarten AG.

[22] Vgl. Castan (1977), S. 215, und Adler/Dürring/Schmaltz (1971), § 171 Tz 27.

[23] Vgl. Richter (1975), S. 176 ff, und Häusler (1976).

[24] Den einzelnen WP binden seine Verschwiegenheitsverpflichtung (§ 168 Abs. 1) und mit Einschränkung auch das Werbeverbot (§ 52 Wirtschaftsprüferordnung). Nur die Berufsorganisation hat günstigere Voraussetzungen, falsche Vorstellungen zu korrigieren.

[25] Vgl. z.B. Goerdeler in: Wirtschaftsprüfung heute (1977), S. 31, der nachdrücklich darauf hinweist, daß wegen der Verschwiegenheitsverpflichtung des AP die Öffentlichkeit nicht erfährt, welche Änderungen der AP gegenüber den vom Vorstand vorgelegten Vorlagen durchgesetzt hat, ehe er uneingeschränkt testierte.

[26] Vgl. Lutter (1975), S. 234.

[27] Quasi eine »Sozialisierung« individuellen Fehlverhaltens.

[28] Angesichts der verkündeten Reformziele und mancher wohltonender Formulierungen im Gesetz selbst (z.B. §

schäftsführungsprüfung und nicht nur eine reine Ordnungsmäßigkeitsprüfung zu unterstellen. Entsprechend groß ist deshalb auch ihre Enttäuschung, wenn die Publizität nicht diesen Erwartungen entspricht bzw. sogar unvorhergesehene Vermögensverluste eintreten. Und zwar konzentriert sich ihre Enttäuschung im wesentlichen auf den AP, weil er als der »Garant der Publizität«, als der »Krisenwarner« u. ä. [29] angesehen wird. Andere mögliche Ursachen, z. B. ein Versagen von Vorstand und AR, die Unvollkommenheiten des Aktiengesetzes und ihre unrealistischen Erwartungen scheinen die Prüfungsadressaten dagegen nicht (ausreichend) in Betracht zu ziehen. Ein erheblicher Vertrauensschwund (mit Rückwirkung auf die ordnungspolitische Funktion der Pflichtprüfung) ist die Folge dieser Enttäuschungen, wie viele Einzelbeobachtungen nahelegen, z. B. die wesentlich häufigere Kritik am AP auf der HV und in der Wirtschaftspresse [30] und die Zweifel an seiner Unabhängigkeit [31].

3.3. Die Stellung des Abschlußprüfers zum Aufsichtsrat

Der AR hat die Geschäftsführung zu überwachen (§ 111 Abs. 1). Bezüglich der Rechnungslegung wird diese allgemeine Verpflichtung durch § 171 konkretisiert:

- Der AR hat die Rechnungslegung des Vorstands zu prüfen und der HV über sein Prüfungsergebnis zu berichten.
- Der AR muß zu den Prüfungsergebnissen des AP Stellung nehmen.

Die Prüfung der Rechnungslegung durch den AR steht neben der Prüfung durch den AP; sie wird durch dessen Prüfung nicht überflüssig, was sich allein aus den unterschiedlichen Zielsetzungen beider Prüfungen ergibt. Der AP überprüft nur die Gesetzmäßig-

keit, der AR muß dagegen zusätzlich noch die Zweckmäßigkeit der Bilanzierung untersuchen, z. B. ob die Ausnutzung von Bewertungswahlrechten mit den Zielen der AG vereinbar ist [32].

Während die selbständige Prüfungspflicht des AR unumstritten ist, ist sich die Literatur über die Intensität dieser Prüfung nicht völlig einig. Bröner verlangt, daß der AR »in aller Regel durch Stichproben die Richtigkeit des Ergebnisses der Abschlußprüfung zu überprüfen« habe [33]. Die herrschende Meinung fordert dagegen nur eine Kenntnisnahme des Prüfungsberichts; erst wenn sich aus dem Prüfungsbericht Hinweise ergeben oder Verdachtsmomente aufgrund sonstiger Informationen bestehen würden, sei eine weitergehende Prüfung durch den AR erforderlich [34]. Folgt man der herrschenden Meinung, so sind für alle AR-Mitglieder (zumindest) folgende Informationsaktivitäten Pflicht:

- sorgfältige Durchsicht des Prüfungsberichts auf Beanstandungen, Ausnutzung von Wahlrechten und Veränderungen zum Vorjahr; fehlende Bilanzkenntnisse sind dabei kein Entschuldigungsgrund, notfalls muß das betreffende AR-Mitglied einen Sachverständigen hinzuziehen oder auf das Amt verzichten;
- Nutzung des übrigen Informationspotentials des AP (z. B. zu den Auswirkungen alternativer Bewertungsentscheidungen, wenn sie im Prüfungsbericht nicht dargestellt sind).

Die entsprechenden Voraussetzungen zur Erfüllung dieser Informationspflichten hat das Aktiengesetz geschaffen:

- Jedes AR-Mitglied hat ein unentziehbares Recht, den Prüfungsbericht des AP einzusehen; lediglich seine Aushändigung kann der AR mit einem Beschluß verhindern (§ 170 Abs. 3).
- Auf Verlangen des AR haben die AP an der sog. Bilanzsitzung des AR teilzunehmen (§ 171 Abs. 1).

[149] ist diese Erwartungshaltung nicht ganz unverständlich. Vgl. z. B. auch ein Zitat aus einer Anzeige des Arbeitskreises zur Förderung der Aktie e. V. (in: Süddeutsche Zeitung vom 22. 1. 1976, S. 5) »Die umfassende Berichterstattung der Aktiengesellschaften macht Chancen und Risiken der Anlage überschaubar.«

[29] Vgl. z. B. die Aufstellung bei Schredelseker (1975), S. 198.

[30] Vgl. z. B. den »Negativkatalog« bei Knief (1976), S. 121.

[31] Zur Beurteilung der Unabhängigkeit durch Wirtschaftsjournalisten und WP vgl. Richter (1976), S. 106 ff. Für das Vertrauen in den AP ist es völlig unerheblich, ob die Kritik berechtigt ist oder nicht. Diese Frage erhält erst Bedeutung, wenn man das Vertrauen stärken bzw. wiedergewinnen will, weil davon die zu ergreifenden Maßnahmen abhängen.

[32] Vgl. z. B. Goetzke (1976), S. 168 m. w. N. Unterschiede bestehen auch bei der Prüfungsintensität: die Einschränkung des § 162 Abs. 2 Satz 2 bezüglich der wirtschaftlichen Lage gilt nur für den AP, nicht aber für den AR (vgl. aber Lutter (1975), S. 230 ff).

[33] Bröner (1970), § 171 Anm. 2. Seine Auffassung wird von verschiedenen Entscheidungen des Reichsgerichts gestützt, vgl. z. B. die Entscheidung vom 17. 8. 1937 (in: Deutsche Justiz 1937, S. 1686), in der ein Verschulden eines AR-Mitglieds trotz Nichtbeanstandung durch den AP nicht ausgeschlossen wurde. Vgl. auch RGZ 161, 140; 144, 135; 93, 340.

[34] Vgl. z. B. Kropff (1973), § 171 Anm. 3 ff., und Claussen (1971), § 171 Anm. 5 ff. Biener (1977), S. 498, fordert eine »kritische Würdigung«. Zum Umfang der Prüfungspflicht des AR vgl. auch die Meinungsäußerungen in: BFuP 1977, Jg. 29, S. 537 ff.

In der Praxis dürfte die Erfüllung dieser Informationspflichten sehr uneinheitlich sein; zu erwarten sind wesentliche Unterschiede sowohl innerhalb eines AR als auch zwischen den AGs. Bezüglich des Prüfungsberichts verweist Spieker auf eine erstaunliche Variation von Möglichkeiten, in der der Prüfungsbericht zugänglich gemacht wird. Die Bandbreite reicht von der Aushändigung auf Dauer über Aushändigung auf Zeit (teilweise im Wege des Umlaufverfahrens) bis zur Informationsverweigerung. Sie umfaßt weiterhin Überlassung einer gekürzten Fassung, Einsichtsmöglichkeit im Vorstandsbüro oder Auslage in der AR-Sitzung [35]. Ähnlich stellte Brinkmann-Herz in ihrer Untersuchung über Entscheidungsprozesse in den AR der Montanindustrie eine teilweise »zurückhaltende Verteilung« des Prüfungsberichts fest [36]. Ihre Feststellung wird von den (noch vorläufigen) Ergebnissen einer Untersuchung von W. Hamel bestätigt [37]. Ein sorgfältiges Studium des meist umfangreichen Prüfungsberichts setzt jedoch voraus, daß dieser rechtzeitig ausgehändigt wird [38]. Die Beobachtungen über seine Zugänglichkeit lassen deshalb den Schluß zu, daß die von allen AR-Mitgliedern geforderte intensive Auseinandersetzung mit den Feststellungen des AP zumindest nicht der Regelfall ist.

Ebensowenig scheint das übrige Informationspotential des AP zur Kontrolle des Vorstands genutzt zu werden, denn von der Möglichkeit, den AP zu den Bilanzsitzungen hinzuziehen, scheint »wenig Gebrauch« [39] gemacht zu werden. Zieht der AR aber

[35] Vgl. Spieker (1965), S. 37.

[36] Brinkmann-Herz (1972), S. 80. Vgl. auch die Untersuchungsergebnisse von Langner (1973), S. 112 f., und Sieben in: Wirtschaftsprüfung heute (1977), S. 66, wonach der Prüfungsbericht häufig nur in die Hände des AR-Vorsitzenden gelangen soll. Ähnlich Biener (1977), S. 498.

[37] Dr. Winfried Hamel, FB Wirtschaftswissenschaft der Universität des Saarlandes, erhob in seiner großzahligen schriftlichen Befragung zum Informationsverhalten von Arbeitnehmervertretern im AR (u.a.) die Variablen: Form und Zeitpunkt der Zugänglichkeit des Prüfungsberichts. Die Rohauswertung ergibt folgendes Bild:

- In einem beachtlichen Teil der AGs wird der Prüfungsbericht nur zur Einsicht ausgelegt, aber nicht ausgehändigt.
- Teilweise wird sogar - im Widerspruch zu § 170 Abs. 3 - eine Einsicht verwehrt.
- In einigen AGs ist der Prüfungsbericht nur auf Anforderung zugänglich.
- Häufig erfolgt eine Unterrichtung über seinen Inhalt (durch Aushändigung oder Einsichtnahme) erst am Tage der Bilanzsitzung bzw. in der Woche davor.

[38] »Rechtzeitig« könnte in diesem Fall mit »(mehr als) 7 Tage vor der Bilanzsitzung« operationalisiert werden.

[39] Meier/Budde (1974), S. 1273. Vgl. auch Havermann und Ulmer in: Wirtschaftsprüfung heute (1977), S. 43 und 168; Potthoff (1976), S. 1780; Biener (1977), S. 498 f. Anderer Ansicht Goerdeler in: Wirtschaftsprüfung heute

den AP nicht hinzu, so verzichtet er auf Erläuterungen zu den Prüfungsfeststellungen und zu dem vom Vorstand vorgelegten Jahresabschluß und Geschäftsbericht. Er verläßt sich dann einseitig auf die Interpretationen des Vorstands. Außerdem bleiben ihm nicht im Prüfungsbericht niedergelegte Informationen und Kenntnisse des AP verborgen.

Die fehlende Initiative des AR kann der AP auch kaum durch Eigeninitiative ausgleichen. Eine direkte Information des AR zusätzlich zum Prüfungsbericht ist im Aktiengesetz nicht vorgesehen. Eine Eigeninitiative des AP hätte deshalb den Charakter des Außerordentlichen [40] und könnte vom Vorstand als Vertrauensbruch gewertet werden, zumal er vermuten könnte, der AP berichte gemäß § 166 Abs. 2. Nur unter diesen engen Voraussetzungen (Unternehmensgefährdung bzw. schwerwiegende Verstöße des Vorstands gegen Gesetz oder Satzung) kann sich der AP kraft Gesetz unmittelbar an den AR wenden. Eine Eigeninitiative des AP wird schließlich durch seine Verschwiegenheitsverpflichtung behindert, die grundsätzlich auch gegenüber *einzelnen* Mitgliedern des AR gilt [41].

Im Ergebnis scheint demnach der AR die Rechnungslegung des Vorstands nicht sonderlich intensiv zu prüfen. Die ihm gesetzlich auferlegte ex-post-Kontrolle [42] erschöpft sich vielmehr in der Verringerung seiner informatorischen Unterlegenheit gegenüber dem Vorstand. Dabei nutzt er weder die Informationen des AP im wünschenswerten Umfang, noch verschafft er sich durch eigene Prüfungshandlungen zusätzliche Einblicke. Eher scheint er die Pflichtprüfung als ausreichende Kontrolle der Rechnungslegung anzusehen [43]. Weiterhin nimmt der

(1977), S. 30 (»häufig«), und Semler (1977), S. 533 (»in vielen Fällen«). Eine Klärung dürfte die in FN [38] erwähnte Untersuchung von W. Hamel bringen; nach seinen (vorläufigen) Ergebnissen haben etwa ein Drittel der Befragten eine Anwesenheit des AP bejaht; allerdings muß noch geprüft werden, ob die Größe des AR dieses Ergebnis positiv verzerrt hat.

[40] »Our interviews indicated that any extensive exchange between a company's independent CPAs and its board of directors is far from common . . . The independent CPA would be reluctant to go to the board of directors over the head of operating management . . . His feeling is that such an action is like appealing to a court of last resort.« (Mautz/Neumann (1970), S. 51) (Hervorhebung d. Vfs.). Vgl. auch Wüstemann (1971), S. 40, und die kontroversen Meinungsäußerungen in: BfFuP 1977, Jg. 29, S. 545 ff.

[41] Vgl. Adler/Düring/Schmaltz (1971), § 168 Tz 14. [42] Im Unterschied zur »mitwirkenden Überwachung der laufenden Geschäftstätigkeit« (zu dieser Unterscheidung vgl. Brinkmann-Herz (1972), S. 77 ff.).

[43] Vgl. Brinkmann-Herz (1972), S. 81 f.; Langner (1973), S. 113; Saage (1973), S. 115, jeweils m. w. N. Auch Schuler (1974), S. 1850, bestätigt die weitverbreitete Degenerierung der Jahresabschlussprüfung des Aufsichtsrats zu

AR, wie sein Verhalten andeutet, die Chance nicht wahr, sich von der Persönlichkeit und Qualifikation des verantwortlichen WP zu überzeugen, was Rückschlüsse zumindest auf die Qualität seines Wahlvorschlags gegenüber der HV (§ 124 Abs. 3) zuläßt, aber auch auf die Einflußmöglichkeiten hinweist, die der Vorstand auf die (Aus-) Wahl des AP hat.

Für diese schon seit Jahrzehnten beklagte Kontrollunfähigkeit des AR gibt es verschiedene Erklärungen. Neben fachlicher Inkompetenz und Zeitnot dürfte es vor allem am Selbstverständnis des AR liegen, warum dieser auf eine eigenständige, qualifizierte Prüfung der Rechnungslegung verzichtet. Die AR-Mitglieder scheinen ihre Aufgabe eher darin zu sehen, den Vorstand bei künftigen geschäftspolitischen Maßnahmen zu beraten. Die Prüfung und Bewertung vergangener Geschäftsperioden dagegen wird dem AP überlassen, was einen Glauben an die prophylaktischen Wirkungen von Prüfungen und ein ungebrochenes Vertrauen in die fachliche Qualifikation, Durchsetzungsfähigkeit und Unabhängigkeit des AP voraussetzt. Mag ein Verzicht auf eigene Prüfungen (neben der Abschlußprüfung durch den WP) noch verständlich sein, so ist eine Nichtbeachtung der Informationen des AP bedenklich. Denn der AP kann nur informieren, er hat aber keinen Berichtigungsanspruch. Seine Beanstandungen bleiben wertlos (in jedem Fall sofern sie die Einschränkungs-

einer bloßen Kenntnisnahme des Prüfungsberichts des Abschlußprüfers«. Vgl. auch die Meinungsäußerungen in: BFuP 1977, Jg. 29, S. 537 ff.

Die bisherigen Ausführungen zur Nutzung der Informationen des AP durch den AR sind insofern einzuschränken, als zumindest der AR-Vorsitzende (bzw. auch eine kleine Kerngruppe) den Prüfungsbericht sorgfältiger studieren dürfte (wenn nicht schon persönlich, so doch durch Mitarbeiter, die eine Vorlage erstellen). Allerdings ist dieser Personenkreis häufig dann auch so in die Geschäftsführung und damit in die Verantwortung einbezogen, daß er als Teil des Leitungsorgans und nicht mehr als Prüfungsinstanz angesehen werden kann. An der grundsätzlich (und soweit ersichtlich in der Literatur auch weitgehend akzeptierten) Aussage, daß nämlich der AR seine wesentliche Funktion als Aufsichtsorgan kaum wahrnimmt und die Geschäftsführung im allgemeinen keiner effektiven ex-post-Kontrolle durch den (Rest-)AR unterliegt, vermag diese Einschränkung jedoch nur wenig zu ändern.

Hinzuweisen ist auch darauf, daß nicht zuletzt durch den Mitbestimmungsgedanken der AR ein interessenpluralistisches Organ ist und daß die Informationsversorgung als ein wesentliches (wenn nicht als *das*) Machtinstrument zur Steuerung von Interessenkonflikten eingesetzt wird. Es dürfte deshalb in der Praxis nicht selten festgefügte bzw. ad hoc Koalitionen geben, die auch quer durch die Organe der AG verlaufen können. Die gesetzliche Aufgabe des AR, den Vorstand und seine Rechnungslegung zu kontrollieren, und damit auch die Zusammenarbeit mit dem AP wird davon jedoch im Grundsatz nicht berührt; sie muß sich dann ggfs. innerhalb dieser Koalitionen vollziehen.

schwelle nicht erreichen), wenn der AR nicht vom Vorstand ihre Beseitigung verlangt. Fehlt eine solche Unterstützung, sind Rückwirkungen auf das Prüfungsverhalten des AP nicht auszuschließen. Denn warum sollte der AP Konflikte mit dem Vorstand durchstehen, wenn er aus Erfahrung weiß, daß seine Beanstandungen ohne Konsequenzen bleiben bzw. vom AR überhaupt nicht zur Kenntnis genommen werden? Ähnlich dürfte sich die geringe soziale Beachtung des AP durch den AR, die sich in fehlenden persönlichen Beziehungen zeigt, auf sein Prüfungsverhalten auswirken.

3.4. Die Stellung des Abschlußprüfers zum Vorstand

3.4.1. Der Einfluß des Sanktionspotentials des Vorstandes auf die Prüfungsintensität und Berichterstattung des Abschlußprüfers

Der Rechtsidee nach ist dem Vorstand im Verhältnis zum AP eine passive Rolle zugeschrieben:

- Der Vorstand hat nicht wie der AR das Recht erhalten, der HV einen AP vorzuschlagen. Die Begründung im Regierungsentwurf des AktG führt dazu aus: »Der Vorstand soll (deshalb) ihre Auswahl nicht beeinflussen können.« [44]
- Der Vorstand muß dem gewählten AP unverzüglich den Prüfungsauftrag erteilen (§ 163 Abs. 1), wobei der Prüfungsumfang gesetzlich festgelegt ist (§ 162). Dieser kann vom Vorstand nur erweitert, nicht aber eingeschränkt werden.
- Der Vorstand ist zur umfassenden Auskunft verpflichtet (§ 165).
- Der Prüfungsbericht ist für den AR bestimmt. Der Vorstand hat lediglich Briefträgerfunktion, er nimmt den Prüfungsbericht entgegen, um ihn unverzüglich an den AR weiterzuleiten (§ 170 Abs. 1).

Mit der Rechtswirklichkeit dürfte dieses Ideal eines passiven Vorstands nur wenig gemeinsam haben. Aus zahlreichen Äußerungen in der Literatur läßt sich entnehmen, daß der Vorstand in vielen Fällen das entscheidende Machtzentrum für die Auswahl des AP ist. Allerdings dürfte es zweckmäßig sein, den Einfluß des Vorstands auf die Auswahl eines neuen AP nach der Art des Konflikts zu differenzieren. Wenn der AP z. B. eine Bilanzpolitik beanstandet, die den Interessen der Aktionärsmehrheit entspricht, wird der Vorstand einen Widerstand des AR gegen einen neuen Prüfer nicht zu befürchten brauchen. Verfolgen dagegen der Vorstand bzw. einzelne seiner Mitglieder persönliche Interessen, dürften sublimere Techniken erforderlich sein, um einen neuen AP

[44] Kropff (1965), S. 174.

durchzusetzen. In jedem Fall wird ein solches Ziel dadurch begünstigt, daß der AP keinen persönlichen Kontakt zur HV und nur selten zum AR hat. Nur wenn der AP vorzeitig abgewählt werden soll, kann er bekanntlich nach § 163 Abs. 5 die HV über die Hintergründe seiner Abwahl unterrichten.

Mit der Drohung, auf einen neuen AP hinzuwirken, sind die ökonomischen Sanktionsmöglichkeiten des Vorstands nicht erschöpft. Zu nennen sind insbesondere noch

- das Angebot bzw. der Verlust von Zusatzaufträgen, über die der Vorstand im Rahmen seiner Geschäftsführungsbefugnisse allein entscheidet, z.B. Prüfung von Tochtergesellschaften, Steuerberatungen und Unternehmensberatungen, und
- Schadenersatzforderungen im Fall von schuldhaften Versäumnissen des AP.

Wie wirksam diese ökonomischen Sanktionen allerdings angedroht [45] werden können, hängt auch von verschiedenen Faktoren im Prüfungsunternehmen ab, die üblicherweise mit dem Begriff »Kundenabhängigkeit« erfaßt werden, und zwar insbesondere

- von der relativen Höhe der Honorare von einem Mandanten,
- von der Erwartung des WP, einen Einnahmeausfall durch andere Aufträge kompensieren zu können,
- von der Bedeutung des Gewinnstrebens in seinem Zielsystem und
- von dem Einfluß eines Einnahmeausfalls auf seinen Lebensstandard.

Nicht unterschätzt werden sollte schließlich die Verhaltenswirksamkeit eines Prestigeverlusts, den ein WP erwarten dürfte, wenn ein Pflichtprüfungsauftrag verloren geht.

Der AP ist, um die Prüfung durchführen zu können, auf die Zusammenarbeit des Vorstands und der Mitarbeiter im Rechnungswesen angewiesen. Auch daraus ergeben sich für den Vorstand Ansatzpunkte, die Qualität der Abschlußprüfung in seinem Sinne zu beeinflussen. So kann z.B. die Prüfungsintensität durch folgende Taktiken gesenkt werden:

- Vereinbarung eines Pauschalhonorars bzw. Druck auf das Honorar mit Hinweis auf kostengünstiger anbietende WP. Ein Preiswettbewerb ist nachweisbar; er wird von den WP auch als Problem empfunden [46]. Seine Folge ist, wenn der WP zumindest das Ziel der Kostendeckung verfolgt, daß sich der Umfang der Prüfungshandlungen nicht an der erforderlichen Urteilssicherheit, sondern an dem Prüfungsbudget orientiert.

[45] Eine offene Drohung ist im allgemeinen nicht notwendig und dürfte in der Realität auch nicht sehr häufig sein; vgl. auch Forster (1976), S. 331.

[46] Vgl. Richter (1976), S. 129.

- Mangelnde Prüfungsbereitschaft der AG wie schleppende Bereitstellung von Unterlagen und Abwesenheit wichtiger Auskunftspersonen. Sie erhöht den ohnehin schon großen Zeitdruck, besonders zum Schluß der Prüfung, vor allem wenn die Termine für die AR-Sitzung und die HV bereits festgelegt sind (was die Regel ist). Eine Verschiebung des zugesagten Abgabetermins für den Prüfungsbericht wird dann vom AP nur in besonders schwerwiegenden Fällen erwogen werden.

Ein Zeitdruck läßt sich auch durch als dringend bezeichnete Zusatzaufträge während der Abschlußprüfung erzeugen.

- Benennung von Auskunftspersonen und damit Kanalisierung der dem AP zugänglichen Informationen.
- Einfluß auf die Zusammensetzung des Prüfungsteams, indem das Vertrauensverhältnis mit Prüfern, die als konfliktbereit angesehen werden, als »gestört« erklärt und dem AP ein Auswechseln empfohlen wird.

Eine verringerte Prüfungsintensität hat unmittelbare Konsequenzen für die Fehlerfeststellung und die Sicherheit der Prüfungsurteile. Sie wirkt sich aber auch auf die Berichterstattung über die Ergebnisse der Prüfung aus. Ein WP ist berufsrechtlich verpflichtet, »seine Schlußfolgerungen aus festgestellten Tatbeständen abzuleiten« [47]. Er muß also im Zweifel eher einen Hinweis im Prüfungsbericht unterlassen und sich (z.B.) auf einen mündlichen Vortrag gegenüber dem Vorstand beschränken, wenn er wegen der herabgesetzten Prüfungsintensität eine Beanstandung nicht klar belegen kann.

Neben seinen Einflußnahmen auf die Prüfungsintensität kann der Vorstand zusätzlich versuchen, die Berichterstattung des AP unmittelbar zu beeinflussen. Prüfungsfeststellungen des AP durchlaufen mindestens vier Filter, ehe sie zur Kenntnis des AR gelangen und dort Reaktionen auslösen können:

- Der erste Filter ist der AP selbst, wenn er nämlich Konflikte mit dem Vorstand antizipiert und von vornherein entsprechend »vorsichtig« berichtet, z.B. wenn er sich mit einem Hinweis im Prüfungsbericht begnügt, obwohl der Bestätigungsvermerk eingeschränkt werden müßte, oder wenn er den Sachverhalt nicht im Hauptteil darstellt, sondern nur im Anhang, und damit den Aufmerksamkeitswert seiner Informationen senkt. Diese Form der Konfliktvermeidungsstrategie ist umso wahrscheinlicher, je größer der Ermessensspielraum des AP ist.
- Zweiter Filter: Üblicherweise bespricht der AP wesentliche Beanstandungen bereits während der Prüfung mit den zuständigen Vorstandsmitgliedern.

[47] Richtlinien für die Berufsausübung der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer (1974), S. 9.

Wird daraufhin der Fehler behoben, ist das Prüfungsziel erreicht; ein Hinweis im Prüfungsbericht dürfte sich im allgemeinen erübrigen. Ist der Vorstand jedoch nicht bereit oder ist der Fehler nicht behebbar, könnte der Vorstand versuchen, die Bedeutung des Fehlers herabzuspielen. Der Vorstand könnte z. B. aber auch zusagen, den Fehler für die Zukunft abzustellen, wenn der AP als »Gegenleistung« auf die Berichterstattung verzichtet [48].

● **Dritter Filter:** In aller Regel erhält der Vorstand einen Entwurf des Prüfungsberichts zur Stellungnahme. In der sog. Schlußbesprechung werden dann die noch strittigen Punkte behandelt. Man wird davon ausgehen können, daß der Vorstand die Beanstandungen des AP zwar kennenlernen möchte, daß er im allgemeinen aber kein Interesse daran hat, Dritte (AR, Banken und andere Berichtsempfänger) darüber zu informieren. Gleiches gilt für Erläuterungen, die nach Ansicht des Vorstands zu informativ sind und Zusatzfragen bzw. sogar einen Rechtfertigungszwang befürchten lassen. Sollte es dem Vorstand allerdings nicht gelingen, eine unerwünschte Berichterstattung ganz zu verhindern, so wird er zumindest versuchen, abgeschwächte Formulierungen durchzusetzen.

● **Vierter Filter:** Schließlich kann der Vorstand in der AR-Sitzung, die sich mit den Ergebnissen der Prüfung befaßt, mit geeigneten Erklärungen und Zusatzinformationen die Beanstandungen und Erläuterungen des Prüfers relativieren [49].

3.4.2. Der Einfluß von Kommunikations- und Sozialbeziehungen zwischen Prüfer und Geprüften auf die Prüfungsurteile

Der Drohung mit Sanktionen bedarf es nicht, wenn bestimmte sozialpsychologische Bedingungen vorliegen. Mit der Prüfungsdurchführung sind zwangsläufig enge Kommunikations- und Sozialbeziehungen zwischen dem AP und dem Vorstand und anderen Personen in der AG verbunden. Besonders eine langjährige Zusammenarbeit kann das anfängliche Mißtrauen und die persönliche Distanz des Prüfers in

[48] Ein solcher Handel ist nicht unbedenklich und ohne Gefahren, aber in der Prüfungspraxis nicht unbekannt. Im Gesetz findet der Verzicht auf die Berichterstattung zugunsten einer in Zukunft mangelfreien Rechnungslegung keine Stütze, auch wenn der AP vom AR keine Unterstützung erwarten kann bzw. die mangelfreie Rechnungslegung den Interessen der übrigen Prüfungsadressaten mehr entspricht als die Beanstandung im Prüfungsbericht. Bedenklich ist der Verzicht, weil der AP keine Garantie hat, daß sich der Vorstand an seine Zusage halten wird, vor allem aber, weil er die prophylaktische Wirkung von Prüfungen tendenziell in Frage stellt.

[49] Dieser 4. Filter entfällt, wenn der AP in der AR-Sitzung anwesend ist (vgl. Abschnitt 3.3.).

Freundschaft und Sympathie verwandeln. Es kann ein Klima entstehen, das von gegenseitigem Vertrauen und von Harmonie geprägt ist. Der – menschlich übrigens verständliche – Wunsch, diesen Zustand zu erhalten, schwächt gleichzeitig die Bereitschaft, Konflikte auszutragen. Er bietet einem entschlossenen Vorstand aber damit auch die Chance, seine Ziele durchzusetzen, ohne daß er Sanktionen androhen muß. In einer solchen Situation wären Sanktionsdrohungen dem Einflußziel des Vorstands sogar eher abträglich.

Die engen sozialen Beziehungen können schließlich dazu führen, daß der Prüfer Ziele und Interessen der Geprüften – unbewußt – übernimmt. Das fremde Wertesystem wird internalisiert; es erwirbt eine »funktionale Autonomie« [50] und kann die Tätigkeit des AP leiten. Insbesondere kann es sich auf seine zahlreichen Ermessensentscheidungen einseitig zugunsten des Vorstands auswirken.

Dieser Prozeß der Internalisation wird dadurch begünstigt, daß persönliche Beziehungen des AP zum AR und zu den übrigen Prüfungsadressaten in aller Regel nicht vorhanden sind und wegen der aktienrechtlichen Zuständigkeitsverteilung vom AP auch nur schwer gepflegt werden können. Somit wird der AP nicht mit ihren Wertesystemen konfrontiert. Die Mitglieder des AR bleiben ihm im allgemeinen fremd, gleiches gilt für die Aktionäre. So wie die Aktionäre den AP sehen, nämlich als Position, in der gleichen Weise dürfte der Prüfer die Aktionäre und erst recht die übrigen Prüfungsadressaten sehen. Weiterhin ist eine Rückkoppelung über seine Prüfungstätigkeit nicht vorhanden, ganz abgesehen davon, daß seine Arbeit für Außenstehende – wenige Bereiche ausgenommen – nicht überprüfbar ist. Kritik erfährt der AP deshalb meist nur in pauschaler Form, so daß er sie leicht als unbegründet ablehnen kann. Schließlich hat er von den Prüfungsadressaten keine Sanktionen zu befürchten, was ebenfalls seine grundsätzliche Orientierung zum Vorstand und nicht zu den Prüfungsadressaten begünstigt [51].

3.5. Die externe Absicherung der Stellung des Abschlußprüfers

Die bisherige Analyse hat die starke Position des Vorstands, also des Geprüften, gegenüber seinem AP aufgezeigt. Der Vorstand hat vielfältige Einflußmög-

[50] Kirsch (1971), S. 177.

[51] »It is generally agreed that one of the most serious threats to the independence of the auditor is the close relationship which frequently (and naturally) develops between management and the auditor . . . « (Select Committee on Company Law, Ontario (Kanada), zitiert in: The Coopers & Lybrand Audit Committee Guide (1974), S. 3).

lichkeiten und Sanktionsmittel zur Verfügung. Im Vergleich dazu muß die Stellung des AP, so wie sie zur Zeit im Aktiengesetz festgelegt ist, als schwach bezeichnet werden [52]. Der AP hat weder einen Berichtigungsanspruch, er kann nur informieren, noch wird er von außen wirkungsvoll unterstützt, um seine Prüfungsziele, nämlich eine nach Möglichkeit manipulationsfreie, zumindest aber eine gesetzeskonforme Rechnungslegung durchzusetzen:

● Wichtigstes Sanktionsmittel des AP ist die Einschränkung bzw. Versagung des Bestätigungsvermerks. Allerdings ist diese Waffe einmal dadurch stumpf geworden, daß Einschränkungen eine seltene Ausnahme sind [53]. Ihnen wird deshalb häufig eine große Bedeutung unterstellt. Es werden Überreaktionen befürchtet, die die Publizitätsadressaten unter Umständen mehr schädigen sollen als ein Verzicht auf die Einschränkung. Der empirische Beweis für diesen Wirkungsmechanismus steht jedoch noch aus. Zumindest ist das Argument von der schädigenden Überreaktion zugkräftig und vom WP auch anerkannt [54].

Weiterhin muß der AP befürchten, wenn er den Bestätigungsvermerk einschränkt, nicht wiederbestellt zu werden.

● *Präzise* und *verbindliche* Normen zur Bilanzierung zur Prüfungsdurchführung (einschließlich Berichterstattung) und zur Erteilung des Bestätigungsvermerks bestehen nicht [55]. Ihr Fehlen hat für den AP einerseits den Vorteil, die Konflikte mit dem Vor-

stand zu reduzieren. Ihr Fehlen setzt aber andererseits die Wirksamkeit der Pflichtprüfung drastisch herab.

- Die Arbeit des AP wird praktisch kaum kontrolliert. Damit entfällt auch der Rechtfertigungszwang.
- Der AP hat, abgesehen von der Gefahr eines Prestigeverlustes im Konkursfall, kaum Sanktionen (z. B. Schadensersatzforderungen von Prüfungsadressaten und berufsgerichtliche Strafen) zu befürchten.

Als Folge dieser ungenügenden Unterstützung des AP müssen alle Belastungen, die die Prüfungsziele gefährden, von seinem Berufsethos aufgefangen werden.

4. Rechtspolitische Alternativen zur derzeitigen Stellung des Abschlußprüfers

4.1. Leitgedanken

Das »arbeitsteilig gedachte Kontrollsystem« [56] kann nur dann zufriedenstellen, wenn alle Kontrollinstitutionen ihre Aufgaben erfüllen, was zur Zeit nicht der Fall ist. Der möglichst sichere Einblick in die wirtschaftliche Lage der AG, den Jahresabschluß und Geschäftsbericht bieten sollen, ist nicht gewährleistet. Eine wesentliche Funktion der Publizität der AG, nämlich die Kontrolle der Geschäftsführung, ist damit in Frage gestellt.

Die bisherige Analyse der rechtlichen und faktischen Stellung des AP im Konfliktfall mit der Geschäftsführung hat gezeigt, daß die Pflichtprüfung noch Schwächen aufweist. Sie hat weiterhin die Ansatzpunkte verdeutlicht, die eine wirksame ex-post-Kontrolle der Geschäftsführung erwarten lassen:

- Reduktion des Einflusses des Vorstands auf die Prüfungsdurchführung so weit als möglich auf seine Funktion als Auskunftsperson.
- Aufbau von Kommunikations- und Sozialbeziehungen des AP zu AR [57] und HV als Gegengewicht zu seiner (unvermeidlich) engen Zusammenarbeit mit dem Vorstand.
- Erweiterung der Machtgrundlagen von AR, HV, Einzelaktionären und anderen Prüfungsadressaten.

[56] Sieben in: *Wirtschaftsprüfung heute* (1977), S. 66.

[57] »Certified public accountants generally agree that the full values of the services they render as independent auditors are derived most often by those companies in which the auditors have direct access to the board.« (o. V.: *Relations of Auditors and Directors*, in: JoA Dez. 1953, Vol. 94, S. 90). Für eine Intensivierung der Zusammenarbeit AR – AP vgl. z. B. auch Hax (1977), S. 505, und Sieben, Havermann und Luik in: *Wirtschaftsprüfung heute* (1977), S. 43, 69 und 151; ähnlich Goetzke (1976), S. 177.

[52] Vgl. auch Goedeler in: *Wirtschaftsprüfung heute* (1977), S. 30: »Die Schwächen in bezug auf die Ausgestaltung der Unabhängigkeit des Abschlußprüfers . . . können auch vom Berufsstand der Wirtschaftsprüfer nicht geleast werden.«

[53] Vgl. FN [23].

[54] Vgl. z. B. die Diskussionsbeiträge in: *Wirtschaftsprüfung heute* (1977), S. 31, 49, 83 und 156.

[55] Dieses Urteil wird trotz der kürzlich veröffentlichten drei Fachgutachten des Instituts der Wirtschaftsprüfer (abgedruckt in: *WPg* 1977, Jg. 30, S. 210 ff.) aufrechterhalten. Auch diese Fachgutachten überlassen häufig und gerade in wichtigen Fragen die Entscheidung dem Ermessen des WP, ohne den Versuch zu unternehmen, dieses Ermessen (insbesondere durch Beispiele) zu binden und eine einheitliche Handhabung durchzusetzen. Sie sind vor allem nicht verbindlich, wie empirische Untersuchungen zur Berichterstattung im Geschäftsbericht zeigen; vgl. z. B. Wysocki u. a. (1971) und Damm/Halbinger/Kellinghusen (1977). Vgl. auch die Diskussion über ein um Externe erweitertes Gremium der WP, das die Akzeptanz und Verbindlichkeit der Fachgutachten erhöhen soll (in: *Wirtschaftsprüfung heute* (1977), insbesondere S. 45, 50, 158 ff. und 210). Der Vorschlag entspricht im Grundsatz dem in den USA realisierten Financial Accounting Standards Board, der auf die folgende Studie der AICPA zurückgeht: *Establishing financial accounting standards* (1972).

Wenn schon eine ex-post-Kontrolle durch den AR faktisch nicht vorgenommen wird, so sollte zum Ausgleich das Potential der Pflichtprüfung weitestgehend zur ex-post-Kontrolle genutzt werden. Diesem Ziel dienen die in den beiden folgenden Abschnitten behandelten Einzelmaßnahmen; diese

- schaffen weitere offizielle und vor allem auch informelle persönliche Kontakte des AP zu anderen Bezugspersonen der AG als nur zum Vorstand,
- ermöglichen zusätzliche informelle (und nicht nur schriftliche) Informationen; die Unsicherheit für den Vorstand nimmt dadurch zu; und sie
- erweitern das Sanktionspotential der Prüfungsausschüsse.

4.2. Veränderungen im Verhältnis Abschlußprüfer – Aufsichtsrat

4.2.1. Der AR-Vorsitzende erteilt dem in der Hauptversammlung gewählten Abschlußprüfer den Prüfungsauftrag

Die Erteilung des Prüfungsauftrages durch den AR-Vorsitzenden kann Anknüpfungspunkt für ein persönliches Gespräch sein über Einzelheiten der Prüfungsdurchführung, vom AR gewünschte Prüfungsschwerpunkte und ggfs. auch über eine Erweiterung des Prüfungsauftrages. Diese Veränderung gegenüber dem derzeitigen Rechtszustand – gemäß § 163 Abs. 1 erteilt der Vorstand den Prüfungsauftrag – macht zudem deutlicher, daß es sich bei der AP um eine echte Fremdprüfung handelt; sie erschwert den Anschein einer Selbstprüfung des Vorstands. Rechtssystematische Bedenken bestehen nicht. Das Recht des AR, die AG nach außen zu vertreten und zu verpflichten, ist bereits im Aktiengesetz verankert (z. B. § 111 Abs. 2), insbesondere vertritt der AR die AG gegenüber Vorstandsmitgliedern (§ 112).

4.2.2. Die Rechnung über die Prüfungskosten wird vom Aufsichtsrat-Vorsitzenden anerkannt; die Prüfungsgebühren richten sich nach einer amtlichen Gebührenordnung

Mit der Anerkennung der Rechnung über die Prüfungskosten durch den AR-Vorsitzenden verliert ein Machtmittel des Vorstands an Bedeutung, nämlich über das Honorar Einfluß auf die Prüfungsintensität zu nehmen. Zudem dürfte es für das Erscheinungsbild des WP positiv sein, wenn nicht mehr der Geprüfte seinen Prüfer bezahlt, sondern der Vorsitzende des Aufsichtsrats die Kosten trägt.

Eine Änderung des Aktiengesetzes ist, um diesen Vorschlag zu verwirklichen, nicht unbedingt erforderlich. § 111 Abs. 4 Satz 2 bietet dem AR die Möglichkeit, diese Kompetenz an sich zu ziehen. Auch mit

dem Erlaß einer (zeitgemäßen) amtlichen Gebührenordnung [58], die die Berechnung und die Honorarsätze verbindlich festlegt, sollen die Möglichkeiten, über das Honorar die Prüfungsintensität zu beeinflussen, verringert werden; der Preiswettbewerb wird eingeschränkt zugunsten des Leistungswettbewerbs.

4.2.3. Der Katalog der Prüfungsgegenstände (§ 162) wird um die Berichterstattung des Vorstandes an den Aufsichtsrat (§ 90) erweitert

Die Möglichkeiten des AR, die Vorstandsberichte auf Wahrheit und Vollständigkeit zu überprüfen, sind sehr beschränkt, sofern der AR, was der Regelfall ist, auf eigene Prüfungen verzichtet und nur Geschäftsbericht und Prüfungsbericht zur Beurteilung heranzieht [59]. Eine Prüfung durch den AP läßt deshalb zuverlässige(re) und vollständige(re) Vorstandsberichte erwarten und verbessert die Entscheidungsgrundlagen des AR.

4.2.4. Der Prüfungsbericht wird dem Aufsichtsrat direkt zugeleitet; jedes Aufsichtsrats-Mitglied erhält den Prüfungsbericht ausgehändigt

Der AP sollte seinen Prüfungsbericht dem AR, für den er in erster Linie bestimmt ist, direkt vorlegen ohne den zur Zeit vorgeschriebenen Umweg über den Vorstand (§ 166 Abs. 3). Wünschenswert wäre weiterhin, wenn der AR(-Vorsitzende bzw. der Prüfungsausschuß des AR; vgl. Abschnitt 4.2.6.) ggfs. auch einen Vorentwurf erhalten und an der Schlußbesprechung mit dem AP teilnehmen würde. Der AR

[58] Die gesetzliche Grundlage ist in § 55 Wirtschaftsprüferordnung bereits vorhanden. Nur hat der Bundesminister für Wirtschaft bisher noch keinen Gebrauch davon gemacht (vgl. aber die noch immer gültige Gebührenordnung vom 11. 4. 1939 mit ihren nicht mehr zeitgemäßen Honorarsätzen, abgedruckt in: WP-Handbuch 1977, S. 166 ff.). Vgl. auch Art. 57 der 5. EG-Richtlinie in: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1972, Nr. C 131/49 ff., wonach die HV die Vergütung für die AP im voraus festsetzen soll. Diese Vorschrift ist m. E. unzweckmäßig, sofern darunter mehr als nur die Honorarsätze verstanden werden sollen, weil nämlich das Mengengerüst, d. h. der Zeitbedarf im voraus nicht eindeutig abschätzbar ist. So können mangelnde Prüfungsbereitschaft der AG und unvorhersehbare Ereignisse im Einzelfall zu erheblichen Zeitüberschreitungen führen.

[59] Zum unzureichenden Informationsfluß zum AR vgl. z. B. Mechler (1974), S. 8, und Brinkmann-Herz (1972), besonders S. 79 ff. Vgl. auch Bierich in: Wirtschaftsprüfung heute (1977), S. 148 f.

Vgl. auch die – für den AP eine weitergehende Pflicht beinhaltenden – Überlegungen zur Prüfung der wirtschaftlichen Lage bei Lutter (1975), S. 230 ff. und Knief (1976), S. 131.

würde dann unmittelbar eventuell noch bestehende Meinungsverschiedenheiten zwischen Vorstand und AP kennenlernen [60].

Wichtiger als die direkte Vorlage von Prüfungsberichten ist jedoch ihre Aushändigung an jedes AR-Mitglied [61]. § 170 Abs. 3 Satz 2 sollte in Bezug auf den Prüfungsbericht keine Anwendung finden; für diese Vorschrift besteht keinerlei sachliche Notwendigkeit. Mit der Aushändigung des Prüfungsberichts an alle AR-Mitglieder verbessern sich ihre Informationsmöglichkeiten. Damit steigt auch die Chance, daß der Prüfungsbericht sorgfältig durchgearbeitet wird und Feststellungen des AP beachtet werden.

4.2.5. Der Abschlußprüfer hat an den Verhandlungen des Aufsichtsrates über den Jahresabschluß, Geschäftsbericht, Gewinnverwendungsvorschlag und Prüfungsbericht teilzunehmen [62]

Eine Teilnahmepflicht des AP an der Bilanzsitzung des AR ist für diesen wie für den AP vorteilhaft. Der AP lernt die Informationswünsche des AR kennen; kritische Anmerkungen zum Inhalt, Umfang und zur Gestaltung des Berichts kann er bei seiner nächsten Berichtsabfassung berücksichtigen. Er kann auf Schwierigkeiten bei der Prüfungsdurchführung und auf Problembereiche hinweisen und zusätzliche Prüfungsaufträge anregen. Für der AR kann der persönliche Kontakt mit dem AP zu einem erhöhten Interesse für Prüfungsprobleme führen. Rückfragen zum Prüfungsbericht können unmittelbar beantwortet werden. Der AR erhält einen kompetenten Diskussionspartner und ggfs. Unterstützung, wenn er Änderungen zu dem vom Vorstand vorgelegten Jahresabschluß und Geschäftsbericht überlegt. Die Wahrscheinlichkeit zu eigenen Entscheidungsbeiträgen des AR steigt damit. In aller Regel wird der AP auch sofort beurteilen können, ob die erwoگenen Änderungen im gesetzlichen Zulässigkeitsbereich liegen und ihnen der uneingeschränkte Bestätigungsvermerk erteilt werden kann [63].

4.2.6. Der Aufsichtsrat bildet gemäß § 107 Abs. 3 einen ständigen Prüfungsausschuß. Der Abschlußprüfer ist verpflichtet, an den Sitzungen des Prüfungsausschusses teilzunehmen; er kann die Einberufung des

Prüfungsausschusses verlangen. Der Prüfungsausschuß kann selbst Prüfungen durchführen bzw. weitere Prüfungen veranlassen

Die gegenseitige Unterstützung von AP und AR und ihre sozialen Kontakte lassen sich intensivieren, wenn der AP nicht nur auf der Bilanzsitzung des AR anwesend ist, sondern der Dialog zwischen AR-Mitgliedern und dem AP in einem Prüfungsausschuß des AR (audit committee) institutionalisiert wird. Audit committees des Board wurden in den USA u. a. von der SEC, der New York Stock Exchange und des American Institute of Certified Public Accountants empfohlen. Sie sind zum Teil schon gesetzliche Vorschriften in Kanada. Sie wurden in den letzten Jahren in zunehmender Zahl gebildet, wobei mit der Größe des Unternehmens auch ihre Verbreitung wuchs [64]. In der BRD hat, soweit ersichtlich, nur Wüstemann sich mit diesem Vorschlag ausführlich auseinandergesetzt [65]. In welchem Umfang Prüfungsausschüsse in deutschen AGs bereits vorhanden sind (bzw. Ausschüsse vergleichbare Aufgaben wahrnehmen), ist nicht bekannt.

Folgende Aufgaben sollten dem Prüfungsausschuß übertragen werden [66]; ihr Schwerpunkt liegt auf der Zusammenarbeit mit dem AP:

- Regelmäßiger Kontakt und Meinungsaustausch mit dem AP über Prüfungsfragen, insbesondere über Einzelheiten der Abschlußprüfung wie Umfang und Schwerpunkte der Prüfungsdurchführung, Beanstandungen, aufgetretene Schwierigkeiten, Auskunftsbereitschaft des Vorstandes u. ä.;
- Besprechung von Jahresabschluß, Geschäftsbericht, Gewinnverwendungsvorschlag und Prüfungsbericht mit dem AP und dem Vorstand;
- Überwachung der Arbeit des internen Kontrollsystems, Zusammenarbeit mit der Internen Revision des Unternehmens;
- Veranlassung von Zusatzprüfungen (durch den AP oder andere externe Prüfer bzw. die Interne Revision);
- Auswahl des AP, der der HV zur Wahl vorgeschlagen wird.

[64] Nachweise in: The Coopers & Lybrand Audit Committee Guide (1974), S. 1 f.

[65] Vgl. Wüstemann (1971). Die folgenden Ausführungen stützen sich auf die empirischen Untersuchungen von Mautz/Neumann (1970), Lam (1974) und The Coopers & Lybrand Audit Committee Guide (1974) und auf die Arbeit von Wüstemann (1971). Weitere Literatur zu audit committees: Mautz/Neumann (1970a); Lam (1975a); Lam (1975); American Institute of Certified Public Accountants, Executive Committee (1967); Fried/Schiff (1976); Auerbach (1973); Colegrove (1976); Corey (1975); Robertson (1976); Wallace (1969).

[66] Zur Beschlußfassung nur in den Grenzen des § 111 Abs. 3.

[60] Allerdings wäre nur schwer zu verhindern, daß eine solche Regelung durch eine »Vor-Schlußbesprechung« nur zwischen Vorstand und AP umgangen wird.

[61] Befürwortend Gessler in: BFuP 1976, Jg. 28, S. 210, und Ulmer in: Wirtschaftsprüfung heute (1977), S. 148.

[62] So schon Wanik (1971), S. 129. Ähnliche Pläne verfolgt die SEC; vgl. Burton (1974), S. 60. Vgl. auch § 58 Abs. 3 des Genossenschaftsgesetzes.

[63] So schon die Begründung zum Regierungsentwurf für das Recht des AR, den AP zur Bilanzsitzung hinzuzuziehen; vgl. Kropff (1965), S. 277.

Wie empirische Untersuchungen zeigen, sind Ausschüsse eher der Ort von echter Diskussion als der Gesamt-AR [67], allein schon weil sie ihren speziellen Aufgaben mehr Zeit widmen können. Die Verpflichtung zu Prüfungsausschüssen könnte deshalb

- die Prüfungsintensität des AR erhöhen,
- seine Abhängigkeit von der Informationspolitik des Vorstands verringern und
- die Unabhängigkeit des AP stärken, weil mit der Möglichkeit zu informeller Information (und damit auch Kritik an der Arbeit des Vorstands) sich seine Machtgrundlagen erweitern. Als Folge davon dürften Meinungsverschiedenheiten zwischen Vorstand und AP öfter zugunsten des AP ausgehen, schon allein weil der Vorstand den Eindruck häufiger Differenzen mit dem AP wird vermeiden wollen.

Als weitere Vorteile von Prüfungsausschüssen sind zu nennen:

- Die Beanstandungen des AP werden eher beachtet; die Wahrscheinlichkeit einer mängelfreien Rechnungslegung steigt.
- Der AR kann selbst die Leistung des AP beurteilen und der HV einen fundierten Wahlvorschlag unterbreiten; er ist nicht nur auf die Informationen des Vorstands und auf die eigene (oberflächliche) Kenntnis aufgrund des Prüfungsberichts und eventuell auch aus der Bilanzsitzung des AR angewiesen.
- Die Prüfungsintensität des AP nimmt zu, weil er Fragen des Prüfungsausschusses antizipieren wird.
- Zusätzliche Prüfungsaufträge lassen das ökonomische Interesse des AP an (vom Vorstand erteilten) Beratungsaufträgen sinken [68].

Allerdings können auch Prüfungsausschüsse zu einer Formalie degenerieren und einen weiteren Rechtsschein erzeugen. Die bisherigen Erfahrungen mit Audit Committees zeigen, daß für ihren Erfolg eine klare Definition der Aufgaben und ihre Größe (nicht mehr als 3–5 Mitglieder), aber auch der Sachverstand und die Initiative der Ausschußmitglieder wesentliche Einflußfaktoren sind. Insgesamt werden Audit Committees jedoch sehr positiv beurteilt und insbesondere von WP wegen der direkten Information des AR begrüßt [69]. Sofern überhaupt Unzu-

friedenheit geäußert wurde, war meist eine schlechte Organisation des Arbeitsablaufs im Prüfungsausschuß und eine unklare Aufgabenstellung ursächlich. Widerstände kamen auch von Vorständen. Abgesehen von einer grundsätzlichen Ablehnung von Überwachung und Kritik lassen sich diese Widerstände aber verringern bzw. sogar ganz vermeiden, indem der Vorstand rechtzeitig informiert wird und Gelegenheit erhält, seine Beurteilung der Sachverhalte darzulegen, und wenn der Prüfungsausschuß vermeidet, Geschäftsführungsbefugnisse an sich zu ziehen.

4.3. Veränderungen im Verhältnis Abschlußprüfer – Hauptversammlung (Einzelaktionäre und übrige Prüfungsadressaten)

4.3.1. Die Abschlußprüfer werden für einen Zeitraum von mindestens drei und höchstens sechs Jahren gewählt [70]

»Die Bestellung eines Amtsträgers für längere Zeit ist ein bewährtes Mittel, die sich aus der Bestellung und Besoldung ergebende Tendenz zur Abhängigkeit abzubauen.« Sie ist ein »sinnvolles Gegengewicht gegen die Kundenabhängigkeit« [71]. Die mehrjährige Bestellung erlaubt zudem wechselnde Prüfungsschwerpunkte und damit eine bessere Durchdringung des Prüfungsstoffs. Allerdings ist auch die Gefahr nicht ganz auszuschließen, daß besonders zu Beginn einer längeren Amtsperiode eben wegen der Sicherheit des Mandats die Prüfungsintensität leiden könnte. Die Vorteile überwiegen jedoch eindeutig.

In der BRD wechseln AGs relativ selten ihren AP [72]. Trotzdem ist eine mehrjährige Bestellung empfehlenswert. Denn das Wissen um diese Praxis sichert nicht im gleichen Maße die Unabhängigkeit und ermutigt den AP zu einer klaren Darstellung seiner Prüfungsfeststellungen wie die Wahl für einen längeren Zeitraum als nur ein Jahr.

4.3.2. Unabhängigkeitserklärung des Abschlußprüfers

Der vorgeschlagene AP erklärt schriftlich gegenüber der HV (nach Art der Vollständigkeitserklärung audit committee, composed of qualified outside directors, contributes to the objectivity and credibility of corporate financial reports and supports the independence of outside auditors.« (zitiert bei Auerbach (1973), S. 104).

[70] Vgl. Art. 56 der 5. EG-Richtlinie in: Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften 1972, Nr. C 131/59. Über eine solche Ausdehnung der Wahlperiode besteht weitgehend Übereinstimmung; vgl. diverse Beiträge in: Wirtschaftsprüfung heute (1977); weitere Nachweise bei Richter (1975), S. 112 f., und (1976), S. 113 ff.

[71] Schulze-Osterloh in: Wirtschaftsprüfung heute (1977), S. 113.

[72] Zur Häufigkeit vgl. Richter (1975), S. 113 f.

[67] Vgl. Mitbestimmung im Unternehmen (1970), S. 39; vgl. auch Brinkmann-Herz (1972), S. 100 f.

[68] Das Interesse der WP an Beratungsaufträgen (z. B. zur Kapazitätsauslastung in der seasonschwachen Zeit) ist verständlich, wegen der Auswirkungen auf die Unabhängigkeit aber problematisch. Zu den Konfliktsituationen und ihrer Beurteilung durch WP und Prüfungsadressaten vgl. Richter (1977).

[69] Vgl. die in FN [65] aufgeführten empirischen Untersuchungen. Vgl. auch das Urteil von Needham, James J., dem Präsidenten der New York Stock Exchange: »... all available evidence suggests that formation of a corporate

des Vorstands gegenüber dem AP), daß keine bzw. welche Beziehungen vorliegen, die Besorgnis der Befangenheit begründen *könnten*. Diese Erklärung wird als Teil des notariellen HV-Protokolls dem Handelsregister eingereicht. Wird eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft als AP gewählt, müssen zusätzlich die für die Prüfung verantwortlichen WP eine solche Erklärung gegenüber dem Handelsregister abgeben. Diese Erklärung muß vor Beginn der Prüfungshandlungen vorliegen [73].

Die Unabhängigkeitserklärung, die gegenüber den Aktionären und mit der Einreichung zum Handelsregister auch gegenüber der Öffentlichkeit abgegeben wird, soll verdeutlichen, wer durch die Abschlußprüfung geschützt werden soll. Sie zwingt den AP, sich über die Tatbestände Klarheit zu verschaffen, die seine faktische Unabhängigkeit, vor allem aber auch sein Erscheinungsbild als unabhängiger Prüfer gefährden könnten [74]. Sie vermittelt den Aktionären die Information, um ihr Widerspruchsrecht nach § 163 Abs. 2 (vgl. dazu Abschnitt 4.3.4.) ausüben zu können. Zu erwarten ist jedoch, daß der Zwang zur Offenlegung bereits prohibitiv wirkt und dazu führt, umstrittene Beziehungen aufzugeben.

Die Wirkung einer solchen Erklärung für die Unabhängigkeit des WP dürfte entscheidend davon abhängen, zu welchen Tatbeständen sich der WP explizit wird äußern und wie präzise seine Angaben werden sein müssen.

Für die Ahndung von falschen Angaben genügen berufsgerichtliche Strafen. Für Verstöße gegen § 164 droht bereits Nichtigkeit des Jahresabschlusses (§ 256 Abs. 1 und 6) und Schadensersatz nach § 168. Im übrigen könnte die Wiederbestellung dieses AP auf Schwierigkeiten stoßen, denn ein Gericht dürfte eine unzutreffende Unabhängigkeitserklärung bei seiner Entscheidung mitberücksichtigen, ob es einem Antrag eines Aktionärs auf Bestellung eines anderen AP stattgeben muß oder nicht.

4.3.3. Das Stimmrecht von Vorstands- und Aufsichtsrats-Mitgliedern ruht bei der Wahl des AP

Der Ausschluß des Stimmrechts ist eigentlich eine Selbstverständlichkeit. Der Geprüfte (auch Maßnahmen des AR können Gegenstand der Pflichtprü-

fung durch den AP sein) soll seinen Prüfer nicht auswählen dürfen [75].

4.3.4. Jeder Aktionär erhält unter den in § 163 Abs. 2 genannten Voraussetzungen das Recht, bei Gericht die Bestellung eines anderen Abschlußprüfers zu beantragen

Eine Klärung von Zweifelsfragen zur Unabhängigkeit des WP (zu den §§ 43 und 49 Wirtschaftsprüferordnung) durch die Gerichte ist nur zu erwarten, wenn jeder Aktionär das Recht erhält, bei Gericht die Bestellung eines anderen AP zu verlangen. Denn das zur Zeit als Minderheitenrecht ausgestaltete Widerspruchsrecht ist wegen seiner hohen formalen Anforderungen bisher noch nicht wirksam geworden [76].

Für die Sicherung des Vertrauens der Aktionäre (und der Öffentlichkeit) könnte ein Individualrecht der Aktionäre entscheidende Bedeutung gewinnen. Die gegen ein Individualrecht vorgebrachten Bedenken überzeugen dagegen nicht. Weder ist eine Klageflut zu befürchten, wie andere Individualrechte der Aktionäre zeigen [77], noch eine Erpressung der AG; denn das als Verfahren der Freiwilligen Gerichtsbarkeit ausgestaltete Widerspruchsrecht erlaubt schnelle Entscheidungen. Die Gefahr einer Erpressbarkeit ist allenfalls dann gegeben, wenn der Gerichtsbeschuß nicht vor Beginn der Vorprüfung unanfechtbar wird.

Lediglich für eine Übergangszeit ist eine gewisse Rechtsunsicherheit wahrscheinlich, bis nämlich Gerichtsbeschlüsse vorliegen und die öffentliche Diskussion zu einem allgemeinen Konsensus geführt hat.

4.3.5. Rederecht und Auskunftspflicht des Abschlußprüfers in der Hauptversammlung

Der AP hat an der HV teilzunehmen, die den von ihm geprüften Jahresabschluß entgegennimmt. Er ist verpflichtet, jedem Aktionär auf Verlangen Auskunft zu erteilen. Die Auskunftsverpflichtung erstreckt sich nur auf die Prüfungsdurchführung, den Jahresabschluß und die Zusammenarbeit mit dem Prüfungsausschuß des AR [78]. Der AP hat das Recht zur Stel-

[75] Eine Ausnahme ist erforderlich, wenn alle Aktionäre persönlich im AR oder Vorstand vertreten sind.

[76] Zur Kritik an § 163 Abs. 2 vgl. Richter (1975), S. 121. Vgl. auch Hommelhöff in: Wirtschaftsprüfung heute (1977), S. 129 ff.

[77] Vgl. z.B. zur Häufigkeit von Auskunftsverfahren Richter (1975), S. 227.

[78] Vgl. auch Knief (1976), S. 131 (wenn 5 % der anwesenden Aktionäre dies verlangen); Havermann, zitiert in: Frankfurter Allgemeine Zeitung vom 22.1. 1976, S. 13 (»Die Wirtschaftsprüfer können nicht alles verantworten«); Mertens in: Wirtschaftsprüfung heute (1977), S. 51, und Schweizerische Treuhand- und Revisionskammer in: Der schweizer Treuhänder 1972, S. 348 f.

[73] Vgl. auch die ähnlichen Vorschläge von Schruff (1976), S. 147 f., und der Schweizerischen Treuhand- und Revisionskammer in: Der Schweizer Treuhänder 1972, S. 348.

[74] »Die Gewissensanspannung durch den einzelnen Wirtschaftsprüfer bei der Frage seiner Abhängigkeit oder Unabhängigkeit . . . (muß) in gleicher Weise auch für die Augen der Öffentlichkeit sichtbar werden.« (Goerdeler in: Wirtschaftsprüfung heute (1977), S. 246).

lungnahme bei Meinungsverschiedenheiten mit dem Vorstand, insbesondere wenn der HV ein anderer AP vorgeschlagen wird [79].

Die Vorteile einer solchen *Auskunftsverpflichtung* und damit auch Rechenschaft des AP sind evident. Die anwesenden Aktionäre lernen den AP persönlich kennen; sie erhalten Gelegenheit, sich direkt über Einzelheiten des Prüfungsablaufs zu informieren, aber auch den AP zu kritisieren, wenn sie mit seiner Leistung nicht zufrieden sind. Der AP wiederum kann unberechtigte Vorwürfe zurückweisen, die Grenzen der Pflichtprüfung verdeutlichen und damit zu realistischen Erwartungen der Aktionäre und einer Verschlichung des Verhältnisses zwischen AP und Prüfungsadressaten beitragen.

Bei dem Vorschlag einer Auskunftspflicht des AP sind jedoch im einzelnen noch zu diskutieren.

- die Grenzen seiner Auskunftspflichtung, insbesondere auch das Verhältnis der Auskunftspflichten von Verwaltung und AP, und
- die Durchsetzung des Anspruchs der Aktionäre auf Auskünfte des AP.

Gewisse Anhaltspunkte zur Lösung dieser Probleme bieten die §§ 131 f. und die zu ihnen ergangene Rechtsprechung und die Erfahrungen im Genossenschaftsrecht und in ausländischen Aktienrechten, z. B. in Schweden [80].

Das *Rederecht* des AP bezweckt eine Stärkung seiner Unabhängigkeit, wenn HV und der vorgesehene neue AP von den Meinungsverschiedenheiten erfahren. Zur Zeit sieht das Aktiengesetz ein solches Informationsrecht nur bei einem beantragten Widerruf der Wahl des AP (§ 163 Abs. 5) vor. Auch ist wegen der Verschwiegenheitsverpflichtung umstritten, noch besteht ein anerkannter Berufsgrundsatz der WP, daß sich der neue AP bei seinem Vorgänger über Einzelheiten der Prüfung und die Gründe, die zu dem Wechsel geführt haben, informieren darf bzw. muß [81].

[79] Ein Rederecht des AP im Fall seiner Nichtwiederwahl hat weitgehend Zustimmung gefunden; vgl. z. B. in: *Wirtschaftsprüfung heute* (1977), S. 30, 38, 126 und Richter (1975), S. 111 m. w. N. Zu den Plänen der SEC vgl. Burton (1974), S. 60.

[80] Vgl. Richter (1975), S. 227 ff. und S. 288 ff. (zum Auskunftsrecht); § 59 Abs. 3 Genossenschaftsgesetz; § 116 des schwedischen Gesetzes über die Aktiengesellschaften vom 14. September 1944, übersetzt und eingeleitet von Friedrich Korkisch, Frankfurt/Berlin 1955, S. 143.

[81] Vgl. Forster (1976), S. 331 FN 14. Die SEC verlangt von den Gesellschaften eine Meldung u. a. über Rücktritt und Entlassung des AP und alle Meinungsverschiedenheiten, die innerhalb der letzten beiden Geschäftsjahre und danach zwischen Gesellschaft und AP aufgetreten sind, sofern ihre Nichtbereinigung eine Einschränkung des Bestäti-

4.3.6. *Der Abschlußprüfer haftet auch für Schäden, welche ein Aktionär oder ein Dritter durch ein schuldhaftes Handeln des Abschlußprüfers bei der Erfüllung seiner Aufgaben erlitten haben*

»Das deutlichste Zeichen von Selbstbewußtsein und Neutralität eines Prüfers (ist) seine Bereitschaft zu sehr weitgehender Haftung.« [82] Zur Zeit ist das Risiko einer Schadensersatzklage wegen der grundsätzlichen Beschränkung der Klagebefugnis auf die geprüfte AG (§ 168) jedoch sehr gering. Ein größeres Haftungsrisiko verringert dagegen im allgemeinen die Schadenseintrittswahrscheinlichkeit. Eine Ausdehnung der Klagebefugnis auf alle geschädigten Prüfungsadressaten ist zudem geeignet, dem AP die Interessen bewußt zu machen, die er zu schützen hat.

In welchem Ausmaß ein größeres Haftungsrisiko Verhaltensänderungen bewirkt, zeigt eindrucksvoll die Untersuchung von Bedingfield [83]: Als Reaktion auf die häufigeren Schadensersatzprozesse haben die amerikanischen WP (insbesondere)

- die Überwachung und Ausbildung ihres Prüfungspersonals verstärkt und
- die Prüfungsintensität erhöht;
- auch prüfen sie sorgfältiger, ob ein Auftrag überhaupt angenommen werden soll [84].

Eine weitergehende Haftung ist schon verschiedentlich vorgeschlagen worden, u. a. auch in Art. 62 der 5. EG-Richtlinie [85]. Während die Ausdehnung der Klagebefugnis auch auf geschädigte Dritte noch am ehesten akzeptiert zu werden scheint, wehren sich die WP vor allem gegen eine Haftung in unbegrenzter Höhe, weil solche Risiken nicht versicherbar seien. Ob eine unbegrenzte Haftung unzumutbar und die mit ihr wahrscheinlich verbundene Konzentration im Berufsstand der WP unerwünscht ist, kann nur der Gesetzgeber entscheiden. Jede Begrenzung der Haftung und ihre Versicherbarkeit verringern allerdings auch die oben dargestellten positiven Wirkungen auf das Verhalten der AP. Als Kompromiß, der beiden Seiten Rechnung trägt, bietet sich deshalb zwar die

gungsvermerks zur Folge gehabt hätte; der AP muß diese Meldung als zutreffend und vollständig bestätigen (Nachweis bei Forster (1976), S. 333 f.). Vgl. auch die Anregung von Uhlig in: *Wirtschaftsprüfung heute* (1977), S. 38, zu einer analogen Lösung über die Wirtschaftsprüferkammer.

[82] Lutter (1975), S. 237.

[83] Vgl. Bedingfield (1974).

[84] Vgl. auch Mautz (1974), S. 50: wegen der Haftungsgefahr seien amerikanische WP wenig geneigt, »schlechte« Mandanten zu halten.

[85] in: *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* 1972, Nr. C 131/59. Weitere Nachweise bei Richter (1976), S. 124 ff. Vgl. auch verschiedene Beiträge in: *Wirtschaftsprüfung heute* (1977), insbesondere S. 24, 31 f., 109 f., 226 und 236.

Festlegung eines Haftungshöchstbetrages an (der aber wesentlich über der Grenze von zur Zeit DM 500.000,- liegen könnte; vgl. § 168 Abs. 2), verbunden aber mit einer persönlichen (unter Umständen nach der Schadenssumme degressiv gestaffelten) Selbstbeteiligung des schuldhaft handelnden WP.

5. Schlußbemerkung

Leitbild der Vorschläge ist die sich selbst verwaltende AG. Voraussetzung für ihre Erhaltung ist eine ausreichende, weitgehend willkürfreie Publizität. Dieses Ziel ist jedoch noch lange nicht erreicht, u. a. wegen einer unzulänglichen Aufgabenerfüllung von aktienrechtlich vorgesehenen Kontrollvorrichtungen. Einige der Mängel zu beheben, ist Zweck der vorgestellten Vorschläge. Teilweise lassen sie sich bereits auf freiwilliger Basis verwirklichen, andere setzen eine Änderung des Aktiengesetzes voraus. Ihre volle Wirkung entfalten sie allerdings erst im Verbund.

Trotzdem sollte die Leistungsfähigkeit der Vorschläge nicht überschätzt werden. Der Verfasser ist insbesondere bezüglich der Aktivierung des AR als Kontrollorgan skeptisch, solange wirkungsvolle Haftungsvorschriften fehlen [86]. Solange erwartet der Verfasser nur graduelle Verbesserungen. Zusätzlich müßte die Stellung des AP auch extern gestärkt werden, wenn das Potential der Pflichtprüfung voll genutzt werden soll. Welche Maßnahmen hierfür im einzelnen in Betracht zu ziehen sind, war nicht Gegenstand der Untersuchung. Wichtige Ansatzpunkte ergeben sich jedoch aus Abschnitt 3.5.

In jedem Fall aber verbessern die Vorschläge das Erscheinungsbild des WP als unabhängiger Prüfer und sollten allein aus diesem Grunde erwohnen werden.

Verzeichnis der zitierten Literatur

BFuP Betriebswirtschaftliche Forschung und Praxis
DB Der Betrieb
JoA Journal of Accountancy

[86] Verbesserungsbedürftig sind weniger die Vorschriften über den Haftungsumfang als die zur Durchsetzung von Ansprüchen gegenüber pflichtwidrig handelnden AR-Mitgliedern (insbesondere zur Aktivlegitimation). Der Vfs. stimmt Saage (1973), S. 115, zu, daß der Gesetzgeber »eine echte Aufsicht« gefordert habe: »Die dem Aufsichtsrat vom Gesetzgeber übertragenen Aufgaben sind systembildende Elemente der Selbstverwaltung der Aktiengesellschaft. Ihre Wahrnehmung ist deshalb nicht in das Ermessen der Beteiligten gestellt.«

WPg Die Wirtschaftsprüfung
ZfbF Zeitschrift für betriebswirtschaftliche Forschung

- Adler/Düring/Schmaltz (1971): Rechnungslegung und Prüfung der Aktiengesellschaft, Handkommentar, 4. Aufl., Bd. 2: Prüfung/Feststellung/Rechtsbehelfe, Stuttgart 1971.
- American Institute of Certified Public Accountants, Executive Committee (1967): Statement on audit committees of boards of directors, in: JoA Sept. 1967, Vol. 124, S. 10.
- Auerbach, Norman E. (1973): Audit committees – new corporate institution, in: Financial Executive Sept. 1973, Vol. 41, S. 96–104.
- Bedingfield, James P. (1974): The effect of recent litigation on audit practice, in: JoA Mai 1974, Vol. 137, S. 55–62.
- Biener, Herbert (1977): Die Überwachung der Geschäftsführung durch den Aufsichtsrat, in: BFuP 1977, Jg. 29, S. 489–502.
- Brinkmann-Herz, Dorothea (1972): Entscheidungsprozesse in den Aufsichtsräten der Montanindustrie, Berlin 1972.
- Bröner, Herbert (1970): in Aktiengesetz, Großkommentar, 3. Aufl., Bd. 2, Berlin 1970, §§ 161–178.
- Burton, John C. (1974): The SEC and the world of accounting, in: JoA Juli 1974, Vol. 138, S. 59–60.
- Caemmerer, Ernst von (1962): Publizitätsinteressen der Öffentlichkeit und Gesellschaftsrecht, in: Das Frankfurter Publizitätsgespräch, Hrsg. Barz, Carl Hans u. a., Frankfurt a. M. 1962, S. 141–182.
- Castan, Edgar (1977): Rechnungslegung der Unternehmung, München 1977.
- Claussen, Carsten P. (1971): in Kölner Kommentar zum Aktiengesetz, Bd. 2, 1. Lieferung, Hrsg. Zöllner, Wolfgang, Köln u. a. 1971, §§ 148–178.
- Colegrove, Reed L. (1976): The functions and responsibilities of the corporate audit committee, in: Internal Auditor Juni 1976, Vol. 33, S. 16–21.
- The Coopers & Lybrand Audit Committee Guide, o. O., 1974.
- Corey, Gordon R. (1975): The directors' audit committee and the audit function, in: Internal Auditor Jan.-Febr. 1975, Vol. 32, S. 29–37.
- Damm, Günther/Halbinger, Josef/Kellinghusen, Georg (1977): Die Berichterstattung über Methodenänderungen gemäß § 160 Abs. 2 AktG – Eine Erhebung anlässlich des Übergangs zur Teilwertberechnung der Pensionsverpflichtungen, in: ZfbF 1977, Jg. 29, S. 367–375.
- Establishing financial accounting standards (1972). Report of the study on establishment of accounting principles (March 1972), o. O., o. J. (New York 1972).
- Forster, Karl-Heinz (1965): Neue Pflichten des Abschlußprüfers nach dem Aktiengesetz von 1965, in: WPg 1965, Jg. 18, S. 585–606.
- Forster, Karl-Heinz (1976): Gedanken zur passiven Sicherung der Unabhängigkeit des Abschlußprüfers, in: Bilanzfragen, Zeitschrift für Ulrich Lessfon, Hrsg. Baetge, Jörg u. a., Düsseldorf 1976, S. 325–337.
- Fried, Dov/Schiff, Allen (1976): Are corporate audit committees meeting their objectives, in: Financial Analysts Journal Nov.-Dez. 1976, Vol. 32, S. 46–48.
- Goetzke, Wolfgang (1976): Grundmodelle wirtschaftlicher Kontrolle und aktienrechtliche Jahresabschlußprüfung, in: BFuP 1976, Jg. 28, S. 151–180.

- Häusler, Silvia (1976): Das Testat des Wirtschaftsprüfers in der BRD – Empirische Analyse der Testaterteilung aufgrund der Jahresabschlußprüfung deutscher Aktiengesellschaften gemäß § 167 des AktG von 1965, (unveröffentlichte) Diplomarbeit Universität Köln 1976.
- Hax, Karl (1977): Zur Funktionsfähigkeit des Aufsichtsrats der Aktiengesellschaft, in: *BFuP* 1977, Jg. 29, S. 503–506.
- Hess, Josef (1977): Ein Prüfer verweigerte, der andere testierte, in: *Handelsblatt* vom 5.1. 1977, S. 9–10.
- Huppertz, Walter (1976): Die widersprüchliche Lage des Wirtschaftsprüfers bei der Abschlußprüfung, in: *Blick durch die Wirtschaft* vom 4.11. 1976, S. 4.
- Kirsch, Werner (1971): Entscheidungsprozesse, Band 3: Entscheidungen in Organisationen, Wiesbaden 1971.
- Knief, Peter (1976): Der Wirtschaftsprüfer im Spannungsfeld zwischen gesetzlichem Auftrag und öffentlicher Erwartung, in: *BFuP* 1976, Jg. 28, S. 114–139.
- Kropff, Bruno (1965): Aktiengesetz, Düsseldorf 1965.
- Kropff, Bruno (1973): in *Geßler/Hefermehl/Eckardt/Kropff, Aktiengesetz (Kommentar)*, Bd. III, München 1973, §§ 148–178.
- Lam, Wai P. (1974): Corporate audit committees in Ontario, Canada: An empirical study, Ph. D. Dissertation Michigan State University 1974.
- Lam, Wai P. (1975): The development and significance of corporate audit committees, in: *Chartered Accountant April* 1975, S. 33–40.
- Lam, Wai P. (1975a): Management representation on audit committees, in: *CPA Journal Nov.* 1975, Vol. 45, S. 33–37.
- Langner, Ralf (1973): Rechtsposition und praktische Stellung des Aufsichtsrates im unternehmerischen Entscheidungsprozeß, Opladen 1973.
- Lutter, Marcus (1975): Der Wirtschaftsprüfer und seine Aufgaben in unserer Zeit, in: *Bericht über die Fachtagung 1974 des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V.*, Düsseldorf 1975, S. 227–247.
- Mautz, Robert K. (1974): Rotation of Auditors, in: *Financial Executive July* 1974, Vol. 42, S. 48–56.
- Mautz, R. K./Neumann, F. L. (1970): Corporate Audit Committees, Urbana Ill.: Bureau of Economic and Business Research, Univ. of Illinois 1970.
- Mautz, R. K./Neumann, F. L. (1970a): The effective corporate audit committee, in: *Harvard Business Review Nov.-Dez.* 1970, Vol. 48, S. 57–65.
- Mechler, Heinrich (1974): Der Unternehmensberater. Partner auf Zeit, München 1974.
- Meier, Albert/Budde, Dieter W. (1974): Rechte, Pflichten und Verantwortlichkeit des Aufsichtsrats einer Aktiengesellschaft, in: *DB* 1974, Jg. 27, S. 1271–1274.
- Mitbestimmung im Unternehmen (1970): Bericht der Sachverständigenkommission zur Auswertung der bisherigen Erfahrungen bei der Mitbestimmung (Mitbestimmungskommission), Bochum im Januar 1970, (BTDrS. VI/334).
- Müller-Froelich, Peter (1972): Ist der Abschlußprüfer ein Organ der Aktiengesellschaft?, in: *WPg* 1972, Jg. 25, S. 545–552.
- Potthoff, Erich (1976): Dreigliedrige Überwachung der Geschäftsführung, in: *DB* 1976, Jg. 29, S. 1777–1780.
- Pougin, Erwin (1976): Die Sozialverpflichtung des Wirtschaftsprüfers, in: *BFuP* 1976, Jg. 28, S. 93–113.
- Richter, Martin (1975): Die Sicherung der aktienrechtlichen Publizität durch ein Aktienamt, Köln u. a. 1975.
- Richter, Martin (1976): Die Unabhängigkeit des Wirtschaftsprüfers, Ergebnisse einer schriftlichen Befragung von Wirtschaftsprüfern und Wirtschaftsjournalisten, Diskussionsbeiträge des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaft der Universität des Saarlandes, Saarbrücken im Juli 1976.
- Richter, Martin (1977): Die Inkompatibilität von Jahresabschlußprüfung und Unternehmensberatungen durch Wirtschaftsprüfer, in: *Journal für Betriebswirtschaft* 1977, Jg. 27, S. 21–42.
- Richtlinien für die Berufsausübung der Wirtschaftsprüfer und vereidigten Buchprüfer, festgestellt von der Wirtschaftsprüferkammer (Stand: Juli 1974), Düsseldorf im Juli 1974.
- Robertson, I. C. M. (1976): Audit committees in the United Kingdom, in: *The Accountant's Magazine* 1976, Vol. 80, S. 287–289.
- Saage, Gustav (1973): Die Haftung des Aufsichtsrates für wirtschaftliche Fehlentscheidungen des Vorstandes nach dem Aktiengesetz, in: *DB* 1973, Jg. 26, S. 115–121.
- Saage, Joachim (1972): Die Funktion des Wirtschaftsprüfers in Selbstzeugnissen des Berufsstandes, Diss. Saarbrücken 1972.
- Schredelseker, Klaus (1975): Eigentümerkontrolle in der großen Aktiengesellschaft, Bern/Frankfurt 1975.
- Schruff, Lothar (1976): Zur Objektivierung des Unabhängigkeitspostulats bei Jahresabschlußprüfungen, in: *BFuP* 1976, Jg. 28, S. 140–150.
- Schuler, Klaus (1974): Die Abgrenzung der Funktionen von Aufsichtsrat und Abschlußprüfer von Aktiengesellschaften, in: *DB* 1974, Jg. 27, S. 1849–1851.
- Schulze-Osterloh, Joachim (1976): Zur öffentlichen Funktion des Abschlußprüfers, in: *Zeitschrift für Unternehmens- und Gesellschaftsrecht* 1976, Jg. 5, S. 411–434.
- Semler, Johannes (1977): Schwerpunkte der Unternehmensaufsicht durch den Aufsichtsrat – Öffentlichkeitsvorstellung, Gesetzesvorgabe und Alltagsanforderung, in: *BFuP* 1977, Jg. 29, S. 519–536.
- Spieker, Wolfgang (1965): Das Recht des einzelnen Aufsichtsratsmitglieds auf Durcharbeitung des Wirtschaftsprüferberichts, in: *Das Mitbestimmungsgespräch* 1965, Jg. 11, S. 87–89.
- Wallace, W. P. (1969): A look at audit committees and the auditor's independence, in: *Canadian Chartered Accountant July* 1969, S. 17–19.
- Wanik, Otto (1971): Überlegungen zur Stellung des Wirtschaftsprüfers im Zusammenhang mit der Unternehmensverfassung, in: *Probleme der Unternehmensverfassung*, Festschrift für Martin Lohmann, Hrsg. Schmidt, Ralf-Bodo, Tübingen 1971, S. 117–140.
- Westrick, Peter (1963): Abschlußprüfung und Abschlußprüfer nach geltendem und zukünftigem Aktienrecht, Heidelberg 1963.
- Wiethölter, Rudolf (1962): Die Publizitätsinteressen der Anteilseigner, in: *Das Frankfurter Publizitätsgespräch*, Hrsg. Barz, Carl Hans u. a., Frankfurt a.M. 1962, S. 33–54.
- Wirtschaftsprüfung heute (1977): Entwicklung oder Reform?, Ein Bochumer Symposium, Hrsg. Busse von Colbe, Walther und Lutter, Marcus, Wiesbaden 1977.

WP-Handbuch 1977, Hrsg. Institut der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e. V., Düsseldorf 1977.

Wüstemann, Gerd (1971): Prüfungsausschüsse des Aufsichtsrats. Ein Erfahrungsbericht aus den USA, in: WPg 1971, Jg. 24, S. 37–41.

Wüstemann, Gerd (1975): Probleme der Glaubwürdigkeit

von Abschlußprüfern: Wirtschaftsprüfer und Certified Public Accountants, Frankfurt a.M./Zürich 1975.

Wysocki, Klaus von u.a. (1971): Die Berichterstattung Deutscher Aktiengesellschaften über die Bewertungs- und Abschreibungsmethoden gem. § 160 Abs. 2 AktG, in: ZfbF 1971, Jg. 23, S. 308–334.